

HRK Hochschulrektorenkonferenz
Projekt **nexus**
Konzepte und gute Praxis für Studium und Lehre

Anerkennung von im Ausland erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen



Ein Leitfaden für Hochschulen



Inhaltsverzeichnis

Editorial	4
Einleitung	5
Begriffsbestimmungen	6
Teil I: Die Lissabon-Konvention	9
1.1. Hintergrund	9
„Das Zustandekommen der Lissabon-Konvention war ein sehr großer Erfolg“ Expertenstandpunkt Dr. Günter Reuhl	10
1.2. Aufbau und Grundsätze der Konvention	11
1.3. Das Lisbon Recognition Convention Committee	15
Toolbox Lissabon-Konvention	18
Teil II: Rechtliche Grundlagen der Anerkennung in Deutschland	19
2.1 Allgemeines	19
2.2 Zweck der Anerkennungsvorschriften	19
2.3 Rechtscharakter der Anerkennung	20
2.4 Rechtsschutz	20
2.5 Zuständigkeiten	20
2.6 Gesamtdeutsche Regelungen und Verlautbarungen	21
Das Hochschulrahmengesetz	21
Die Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz	21
Toolbox Rechtssituation Deutschland	22
Der Akkreditierungsrat	22
Anerkennung in Deutschland – Landeshochschulgesetze	22



Inhaltsverzeichnis

Teil III: Von der Gleichwertigkeit zum wesentlichen Unterschied	23
3.1 Das Konzept der Gleichwertigkeit	23
„Gleichwertigkeit“: Genese und Bedeutung	24
Gleichwertigkeitsprüfung	24
3.2. Das Konzept des wesentlichen Unterschieds	25
Gleichwertigkeit vs. wesentlicher Unterschied	26
Teil IV: Gestaltung von Anerkennungsverfahren	27
4.1 Allgemeine Hinweise	27
4.2 Vor dem Auslandsaufenthalt	28
4.3 Antragstellung und Eingangsbestätigung	30
4.4 Überprüfung der Antragsunterlagen	31
4.5 Kriteriale Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen	32
Infobox: Benotung und Übertragung von Studien- und Prüfungsleistungen	34
4.6 Anerkennungsentscheidung	36
Teil V: Good Practice zur Vereinfachung der Anerkennungspraxis	37
Kooperationsvereinbarungen	37
Teil VI: Anerkennungsverfahren und Qualitätssicherung	39
6.1 Sieben Leitsätze zur Anerkennungspraxis nach Lissabon	39
6.2 Leitfragen für die Etablierung von Anerkennungsverfahren	40
Endnoten	43
Literatur	47



Editorial

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

die Förderung der akademischen Mobilität ist eines der Kernanliegen der europäischen Studienreform. Bis 2020 sollen mindestens 20 Prozent der Hochschulabsolventen des Europäischen Hochschulraums Auslandserfahrungen nachweisen können – so das politische Mobilitätsziel des Communiqués von Leuven 2009. Eine essenzielle Voraussetzung dafür, dass die Mobilität von Studierenden gewährleistet werden kann, ist die transparente und flexible Anerkennung von im Ausland erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen.

Die Lissabon-Konvention folgt dieser Zielsetzung. Im Ausland erworbene Studien- und Prüfungsleistungen sollen anerkannt werden, sofern nicht ein „wesentlicher Unterschied“ konstatiert wird. Die Umsetzung dieser und weiterer Maßgaben der Lissabon-Konvention hat tiefgreifende Veränderungen für die Anerkennungspraxis in Deutschland mit sich gebracht und eine intensive, lobenswerte Auseinandersetzung mit Anerkennungsfragen entfacht. Dies manifestiert sich in zahlreichen Aktivitäten auf verschiedenen hochschulischen Handlungsebenen. An vielen Hochschulen wurden Richtlinien, Handreichungen und Orientierungsrahmen erlassen, Prüfungsordnungen angepasst und flexible, mobilitätsfördernde Studiengangstrukturen geschaffen.

Nichtsdestotrotz besteht nach wie vor Handlungsbedarf: 33 Prozent der befragten Studierenden gaben bei einer 2011 im Auftrag des DAAD durchgeführten HIS-Studie an, befürchtete Probleme bei der Anerkennung von Studienleistungen seien ein wichtiger Grund für das Nichtzustandekommen von Auslandsaufenthalten gewesen.¹



Holger Burckhart

HRK-Vizepräsident für Lehre, Studium,
Lehrerbildung, Weiterbildung

Die Hochschulen brauchen für die erfolgreiche Umsetzung der ambitionierten Ziele der Lissabon-Konvention Unterstützung und Beratung, vor allem im Hinblick auf die postulierten Grundsätze der „Beweislastumkehr“, des „wesentlichen Unterschieds“ oder dem Gebot der „Transparenz“. Dieser Leitfaden zur Anerkennung bietet eine solche Hilfestellung, indem er Informationen liefert zu den entscheidenden Inhalten der Lissabon-Konvention und ihrer (rechtlichen) Umsetzung in Deutschland, Tipps und Empfehlungen zur optimalen Gestaltung von Anerkennungsverfahren gibt und Leitsätze zur Qualitätssicherung von Anerkennungsverfahren bietet.

Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre!

Ihr

A handwritten signature in blue ink that reads "Holger Burckhart".

Einleitung

“Recognition is a necessary precondition for all kinds of mobility (...) As a tool, recognition itself has to be further improved and developed to accommodate this increasing importance of mobility.”²

Andrejs Rauhvargers

Ein zentrales Anliegen bei der Entwicklung des Europäischen Hochschulraums liegt in der Steigerung der internationalen studentischen Mobilität. Das 2012 von den zuständigen Ministern in Bukarest verabschiedete Kommuniqué, welches Ziele und Prioritäten für den Zeitraum 2012 bis 2015 definiert, benennt die Ausweitung der internationalen studentischen Mobilität als eines von drei Zielen zur Verstärkung des europäischen Hochschulraums. Ein relevanter Einflussfaktor auf die Mobilität von Studierenden ist dabei die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen. Die Anerkennungspraxis soll gemäß dem Kommuniqué durch den Abbau von Hindernissen und Hürden verbessert und erleichtert werden.³

Mit diesem Leitfadens möchte das Projekt nexus der Hochschulrektorenkonferenz die Hochschulen in Deutschland in der Bewältigung von Herausforderungen im Zusammenhang mit der Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen unterstützen. Die mit der Anerkennung beauftragten Hochschulmitarbeiter sollen mit diesem Leitfadens eine Informationsquelle erhalten, die ihnen unter Wahrung der hochschulischen Autonomie eine Orientierungshilfe und Entscheidungsgrundlage bietet. Es wird somit der Versuch unternommen, die am 1. Oktober 2007 in Deutschland in Kraft getretene Konvention in die Praxis zu „übersetzen“.

Um dies bestmöglich zu gewährleisten, wurde auf der Grundlage guter Beispiele aus den Hochschulen, mit den Erfahrungen und Anregungen von Experten sowie unter Berücksichtigung der Perspektive von Studierenden das vorliegende Kompendium entwickelt. Den beteiligten Experten, besonders aber Herrn Professor Dr. Ulrich Bartosch (Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt), Herrn Dr. André Drost (Universität zu Köln), Herrn Professor Dr. Manfred Hampe (TU Darmstadt), Frau Dr. Susanne Jaudzims (Leibniz-Universität Hannover), Herrn Professor Dr. Peter Kammerer (Hochschule München), Frau Marina Steinmann (Deutscher Akademischer Austauschdienst) sowie Herrn Thomas Böhm (Hochschulrektorenkonferenz) sei an dieser Stelle herzlich gedankt.

Zum Inhalt des Leitfadens:

Teil I. Im ersten Teil werden die Grundsätze der Lissabon-Konvention erläutert und die entscheidenden Empfehlungen des Lissabon-Ausschusses dargestellt.

Teil II. Im zweiten Teil werden die rechtlichen Grundlagen der Anerkennung in Deutschland erläutert.

Teil III. Im dritten Teil wird der bei der Anerkennung zu vollziehende Paradigmenwechsel von der Gleichwertigkeit zum wesentlichen Unterschied erläutert.

Teil IV. Der vierte Teil gibt Auskunft über die entscheidenden Aspekte, welche bei der Gestaltung von Anerkennungsverfahren zu beachten sind.

Teil V. Im fünften Teil werden Instrumente und Beispiele guter Praxis vorgestellt, welche Anerkennungsverfahren transparenter und effizienter machen können.

Teil VI. Im sechsten Teil werden Leitfragen für die Qualitätssicherung in der Anerkennungspraxis vorgestellt.

Im Folgenden werden zunächst einige im Zusammenhang mit der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen wichtige Begriffe in ihrer hier verwendeten Bedeutung erläutert. Der Leitfadens folgt dabei weitgehend den in Art. I der Lissabon-Konvention dargelegten Begriffsbestimmungen.

Begriffsbestimmungen

Anrechnung und Anerkennung

In Deutschland werden im Kontext der Anerkennung von Studienleistungen regelmäßig zwei Begriffe verwendet: Anerkennung und Anrechnung. Eine Unterscheidung der Begriffe ist nicht einfach, da für beide Begriffe bislang keine allgemein akzeptierte Definition existiert. Heinz Kasparovsky erläutert den Begriff „Anerkennung“ wie folgt:

» „Anerkennung im Allgemeinen bezeichnet im Studienrecht einen Vorgang, mit dem eine ‚fremde‘ Qualifikation, d.h. eine andere inländische oder eine ausländische Qualifikation beziehungsweise Teile davon, mit denselben Rechtswirkungen ausgestattet wird, wie sie mit derjenigen Qualifikation verbunden sind, deren Rechtswirkung begehrt wird.“⁴

Das „Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ (die sog. Lissabon-Konvention) benutzt ausschließlich den Begriff Anerkennung, der in Artikel I der Konvention legaldefiniert wird. Demnach ist Anerkennung „eine von einer zuständigen Behörde erteilte förmliche Bestätigung des Wertes einer ausländischen Bildungsqualifikation für den Zugang zu Bildungs- und/oder zur Erwerbstätigkeit“⁵. Der erläuternde Bericht zur Konvention präzisiert diese Definition. Bei der Anerkennung geht es danach um die Bewertung, d.h. die Feststellung des Wertes einer ausländischen Qualifikation. Dabei bestätigt die zuständige Behörde den Wert der betreffenden Qualifikation und klärt den Antragsteller über die (Rechts-)Folgen der Anerkennung auf.⁶ Von der Lissabon-Konvention wird nur die länderübergreifende-, nicht die innerstaatliche Anerkennung erfasst.

Wie Begrifflichkeiten in internationalen Abkommen zu verstehen sind, richtet sich nach den offiziellen, ratifizierten Sprachfassungen. Im Fall der Lissabon-Konvention sind dies Englisch und Französisch. Der Begriff der Anrechnung findet sich in der Lissabon-Konvention nicht. Auch der Terminus „recognition“ aus der verbindlichen Sprachfassung der Konvention wird in der offiziellen deutschen Übersetzung im Bundesgesetzblatt allein mit Anerkennung und nicht mit Anrechnung übersetzt.⁷ Der Begriff „Anrechnung“ findet sich lediglich in einer Reihe von Landeshochschulgesetzen im Kontext der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen. Eine einheitliche Begriffsverwendung lässt sich indes nicht feststellen. So wird der Begriff z.T. als Synonym für Anerkennung verwendet (z.B. Bayrisches Hochschulgesetz), z.T. auch parallel. So heißt es z.B. im Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg, dass Studienzeiten angerechnet, Leistungen hingegen anerkannt werden.⁸

Da der Leitfaden sich mit der offiziellen Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen befasst, wird im Folgenden ausschließlich der Begriff Anerkennung verwendet. Im Zusammenhang mit Studien- und Prüfungsleistungen bedeutet Anerkennung somit, dass die anerkennende Hochschule die andernorts erbrachten Leistungen so behandelt, als wären sie an der eigenen Hochschule erbracht worden.

Qualifikation

Auch der Begriff der Qualifikation wird in Art. I der Lissabon-Konvention definiert, unterschieden nach Hochschulqualifikationen und Qualifikationen, die den Zugang zu einer Hochschulbildung ermöglichen. Beide Definitionen beziehen sich indes nur auf Gesamtabschlüsse, nicht auf einzelne Studien- und Prüfungsleistungen. Bei der ersteren Qualifikation handelt es sich laut dem erläuternden Bericht zur Konvention um die mit einem urkundlichen Nachweis belegte „Eignung, Kenntnisse und Fähigkeiten“⁹, welche ein Bildungsprogramm abschließen. Einzelne Studienzeiten und Leistungsnachweise gelten nicht als Qualifikation, da diese lediglich Bestandteile eines Studienprogramms darstellen. Eine nochmalige inhaltliche Bewertung oder Prüfung der durch die Qualifikation erworbenen Eignung, Kenntnisse und Fähigkeiten findet im Rahmen des Anerkennungsverfahrens nicht mehr statt.¹⁰

Bewertung der Qualifikation einer Einzelperson

Bei der Bewertung handelt es sich um eine schriftliche Beurteilung einer Qualifikation, die Bestandteil einer förmlichen Anerkennung sein kann, aber auch lediglich informatorischen Charakter über den Wert der Qualifikation haben kann. Sie kann sich an den Inhaber der Qualifikation oder sonstige interessierte bzw. offizielle Stellen richten. Sowohl die Lissabon-Konvention als auch der vorliegende Leitfadens beziehen sich auf die Bewertung auf internationaler Ebene, d.h. „die Bewertung der Qualifikationen mit dem Ziel, ihren Wert in einer anderen Vertragspartei als derjenigen festzustellen, in deren Bildungssystem die Qualifikationen erteilt worden sind“¹¹.

Voraussetzung

Die Anerkennung stützt sich auf zwei Arten von Voraussetzungen, die allgemeinen und die besonderen Voraussetzungen. Unter die allgemeinen Voraussetzungen fallen die „in allen Fällen zu erfüllenden Bedingungen für den Zugang zur Hochschulbildung oder einer bestimmten Stufe der Hochschulbildung oder für die Zuerkennung einer Hochschulqualifikation einer bestimmten Stufe“¹². Gemeint sind die Bedingungen, die von allen Bewerbern in einer bestimmten Kategorie erfüllt werden müssen, z.B. der Abschluss der Sekundarschule beim Zugang zur Hochschulbildung oder eigenständige Forschung als Grundlage für die Promotion.

Zu den besonderen Voraussetzungen zählen „Bedingungen, die zusätzlich zu allgemeinen Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um die Zulassung zu einem bestimmten Hochschulprogramm oder die Zuerkennung einer besonderen Hochschulqualifikation in einer bestimmten Studienrichtung zu erwirken“¹³. Diese Voraussetzungen müssen von Bewerbern für die Zulassung zu einem bestimmten Hochschulprogramm erfüllt sein, z.B. ein bestimmter Notendurchschnitt im Abschlusszeugnis der Sekundarstufe oder der Nachweis einer besonderen Sachkunde in einem Fach, welche durch eine Eingangsprüfung nachzuweisen ist.

Studienleistungen

In der Lissabon-Konvention findet sich keine Definition des Begriffs. Diese leistet jedoch Ulrich Karpn im Kommentar zu Art. 20 des Hochschulrahmengesetzes. Danach werden Studienleistungen als „inhaltliche Fortschritte im Studium, der Erwerb von Fähigkeiten und Kenntnissen“¹⁴ verstanden. Das sind letztlich alle im Rahmen des Studiums erbrachten Leistungen, die keine Prüfungen sind.¹⁵ Sie können in unterschiedlichen Formen, z.B. durch Klausuren, Hausarbeiten, Seminararbeiten oder mündliche Prüfungen nachgewiesen werden. Studienleistungen können auch Zulassungsvoraussetzung für Prüfungen sein.¹⁶ Auch Studienzeiten, die für Mindeststudienzeiten anerkannt werden, können Studienleistungen darstellen.¹⁷

Prüfungsleistungen

Eine Prüfung ist ein „Verfahren zur Ermittlung bestimmbarer persönlicher Eigenschaften, das mit einer rechtlich bedeutsamen Bekundung der Ergebnisse abschließt“¹⁸. Eine Prüfungsleistung ist somit jede Leistung, die im Rahmen einer Prüfung erbracht wird.

Die Unterscheidung zwischen Prüfungs- und Studienleistungen hat in der Vergangenheit eine wesentlich größere Rolle gespielt als heute. Nach der europäischen Studienreform werden Studienleistungen regelmäßig durch (Zwischen- oder Teil-)Prüfungen nachgewiesen, so dass eine Trennung zwischen Studien- und Prüfungsleistung schwierig oder kaum sinnvoll möglich ist. Dies gilt besonders für alle Lehrveranstaltungen, die mit ECTS-Credits ausgewiesen werden. Lediglich in Staatsexamensprüfungen, die vollständig am Ende des Studiums abgelegt werden, können weiterhin Studien- von Prüfungsleistungen unterschieden werden.

Studienzeiten

In Art. I der Lissabon-Konvention findet sich eine Legaldefinition von „Studienzeit“. Danach bezeichnet der Begriff jeden

» ... Bestandteil eines Hochschulprogramms, der beurteilt und für den ein Nachweis ausgestellt wurde und der, obwohl er allein kein vollständiges Studienprogramm darstellt, einen erheblichen Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten mit sich bringt.“

Auch Studienzeiten in Form von Teilstudien müssen Bestandteil eines Hochschulprogramms sein und können nur anerkannt werden, wenn sie zurückgelegt und beurteilt wurden und ein entsprechender Nachweis darüber ausgestellt wurde. Eine willkürliche Auswahl von Studien ohne Bezug zum entsprechenden Studienprogramm ist nicht anerkennungsfähig.¹⁹

In einigen Landeshochschulgesetzen findet sich ebenfalls der Bezug zu Studienzeiten, so z.B. im Bayerischen Hochschulgesetz. Dort werden unter Studienzeiten die Semester verstanden, die ein Studierender eingeschrieben war, ohne beurlaubt gewesen zu sein.²⁰

Teil I: Die Lissabon-Konvention

In diesem Teil wird die Entstehungsgeschichte der Lissabon-Konvention skizziert, die entscheidenden Grundsätze der Lissabon-Konvention erläutert und abschließend die Empfehlungen des Lissabon-Ausschusses zur Auslegung und Implementierung der Konvention dargestellt.

1.1. Hintergrund

Die Lissabon-Konvention wurde am 11. April 1997 auf Initiative von UNESCO und Europarat erarbeitet und von 55 Staaten unterzeichnet sowie bis heute von 53 Staaten ratifiziert. Sie löst für die Unterzeichnerstaaten u.a. die Europäische Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse (1953), das Europäische Übereinkommen über die Gleichwertigkeit der Studienzeiten an den Universitäten (1956), das Europäische Übereinkommen über die akademische Anerkennung von akademischen Graden und Hochschulzeugnissen (1959), das Übereinkommen über die Anerkennung von Studien, Diplomen und Graden im Hochschulbereich in den Staaten der europäischen Region (1979) und das Europäische Übereinkommen über die allgemeine Gleichwertigkeit der Studienzeiten an Universitäten (1990) ab. Diese Abkommen hatten – soweit sie die Mobilität von Studierenden betreffen – im Wesentlichen die Studiengänge zu den neuen Sprachen im Fokus und gingen von der Gleichwertigkeit der Bildungssysteme aus. Den Nachweis für die Gleichwertigkeit erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen mussten hier die Studierenden erbringen.

Die Initiative zur Entwicklung einer neuen gemeinsamen Konvention zur Regelung der diversen Anerkennungsfragen ging 1992 von Catherine Lalumière, der damaligen Generalsekretärin des Europarats aus. Motivation für den Vorstoß waren die Veränderungen im Tertiärbereich in Europa (Ausbau der Universitäten, Schaffung von Fachhochschulen, Zunahme privater Bildungseinrichtungen, Zunahme von nichttraditionellen Studienprogrammen) und das rapide Wachstum an Mitgliedstaaten auf Seiten des Europarates. Zudem hatte die Akademikermobilität von den ersten Konventionen 1953/1956 bis in die 90er Jahre des 20. Jahrhunderts drastisch zugenommen, ebenso wie die am Austausch beteiligten Fachrichtungen. Somit passten die alten Konventionen nicht mehr zu den aktuellen Gegebenheiten. Die UNESCO unterstützte die Initiative, um ein zweigleisiges Europa zu verhindern und die Europäischen Staaten besser mit anderen Regionen in der

Welt zu vernetzen. Zur Vorbereitung der Konvention wurde auf Vorschlag der Ständigen Konferenz für Hochschulfragen des Europarates mit Billigung der Generalkonferenz der UNESCO Ende 1993 eine Machbarkeitsstudie zur Ausarbeitung eines gemeinsamen Abkommens in Auftrag gegeben.

Die Durchführbarkeitsstudie wurde dem European Network of National Information Centres on Academic Recognition and Mobility (ENIC-Netzwerk) des Europarates und einem Ad-hoc Expertengremium vorgelegt, mit dem Ergebnis, dass 1995 ein Textentwurf von einer weiteren Ad-hoc Sachverständigengruppe entwickelt und von verschiedenen nicht-staatlichen Organisationen und Ausschüssen von Europarat und UNESCO kommentiert wurde. Nach einer Konsolidierung der Texte wurde die Konvention am 11. April 1997 auf einer diplomatischen Tagung in Lissabon unterzeichnet.²¹

Zentrales Anliegen der Konvention ist es, Anerkennung zu ermöglichen und zu erleichtern, nicht sie zu verhindern. Das für die Lissabon-Konvention entscheidende Kriterium des „wesentlichen Unterschieds“ folgt dieser Zielsetzung, indem es die Zulässigkeit von nicht-wesentlichen Unterschieden für die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen verdeutlicht. In Deutschland wurde die Lissabon-Konvention im Jahr 2007 ratifiziert und am 16. Mai 2007 in ein Bundesgesetz überführt.²² Inhaltlich befasst sich die Konvention mit der Anerkennung von Qualifikationen, die den Zugang zur Hochschulausbildung ermöglichen (Art. IV), der Anerkennung von Studienzeiten (Art. V) und der Anerkennung von Hochschulqualifikationen, die den Abschluss eines Hochschulprogramms bescheinigen (Art. VI). Sie hat sich das ehrgeizige Ziel gesetzt, „gemeinsame Lösungen für die praktischen Anerkennungsprobleme in der europäischen Region“ zu finden sowie die gegenwärtige Anerkennungspraxis zu verbessern und transparenter zu machen.

„Das Zustandekommen der Lissabon-Konvention war ein sehr großer Erfolg“ – Expertenstandpunkt Dr. Günter Reuhl

Als Leiter der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) im Sekretariat der Kultusministerkonferenz (KMK) war Dr. Günter Reuhl 1993 Mitglied der Ad-hoc-Sachverständigengruppe zur Durchführbarkeitsstudie der Lissabon-Konvention. Bereits in den 80er Jahren war der Jurist an Vorbereitungsgesprächen für neue internationale Anerkennungskonvention beteiligt.

Was ist die größte Errungenschaft der Lissabon-Konvention?

Die von der UNESCO und vom Europarat initiierte Konvention hatte äußerst ehrgeizige Ziele: Mit Europa, den USA und der UdSSR waren Staaten mit ganz unterschiedlichen Systemen involviert. Die Frage war also, wie sich trotz dieser Herausforderungen ein Konsens bei der Anerkennung im Hochschulbereich erreichen lässt. Man darf auch nicht vergessen, dass es nicht nur um praktikable Lösungen, sondern auch um politische Positionen im Zuge der Ost-West-Verständigung ging. Insofern ist bereits als sehr großer Erfolg zu bewerten, dass die Konvention überhaupt zustande gekommen ist.

Welche Streitpunkte zwischen den Staaten gab es bei der Ausarbeitung der Konvention?

Von Anfang an war umstritten, ob die Konvention neben der „akademischen Anerkennung“ – also Hochschulzugang, Studienzeiten und Abschlüsse – auch die berufliche Anerkennung umfassen sollte, die mehreren Staaten wichtiger war. Viele EU-Staaten lehnten dies jedoch ab. Auch die Bundesregierung, insbesondere das Bundesgesundheitsministerium, hatte hier große Vorbehalte.

Was sind Ihrer Einschätzung nach die besonderen Herausforderungen bei der Umsetzung der Lissabon-Konvention?

Das sind nach wie vor die Schwierigkeiten beim Hochschulzugang und seiner Anerkennung. Das Reifezeugnis als rechtlich geschützte Hochschulzugangsberechtigung gibt es nur in Zentraleuropa, in vielen Ländern ist es nur „Abgangszeugnis“, so dass sich weitere Verfahren der Vorbereitung und Aufnahmeprüfungen anschließen. Auch die Unterschiede in der Dauer der Schulausbildung spielen hier eine Rolle.

1.2. Aufbau und Grundsätze der Konvention

Die Lissabon-Konvention gliedert sich in zwölf Teile. Der Präambel, in der die Ziele und Motivation des Abkommens dargelegt sind, folgen elf Abschnitte:

I. Begriffsbestimmungen

II. Zuständigkeit der Behörden

III. Wesentliche Grundsätze in Bezug auf die Bewertung von Qualifikationen

IV. Anerkennung von Qualifikationen, die den Zugang zur Hochschulbildung ermöglichen

V. Anerkennung von Studienzeiten

VI. Anerkennung von Hochschulqualifikationen

VII. Anerkennung von Qualifikationen, die Flüchtlinge, Vertriebene und den Flüchtlingen gleich gestellte Personen innehaben

VIII. Informationen über die Bewertung von Hochschuleinrichtungen und -programmen

IX. Informationen über Anerkennungsangelegenheiten

X. Durchführungsmechanismen und

XI. Schlussklauseln.

Im Folgenden werden die für Anerkennungsverfahren an deutschen Hochschulen entscheidenden Inhalte der Lissabon-Konvention auszugsweise dargelegt.

I. Begriffsbestimmungen

Hier werden die wichtigsten Begriffe der Konvention definiert. Nähere Ausführungen zu Begriffen, welche im Hinblick auf Anerkennungsverfahren bedeutsam sind, finden sich in diesem Leitfaden in der Einleitung unter „Begriffsbestimmungen“.

III. Wesentliche Grundsätze in Bezug auf die Bewertung von Qualifikationen

Dieser Artikel ist von überragender Bedeutung für die Gestaltung von Anerkennungsverfahren, da er sowohl Verfahrensregeln benennt als auch die Begründungspflicht anerkennder Institutionen sowie das Widerspruchsrecht von Antragstellern ausweist.

Artikel III. 1

Wie im erläuternden Bericht zur Lissabon-Konvention dargelegt, verpflichten sich die Vertragsparteien in Art. III.1, für eine „gerechte Bewertung aller Anträge auf Anerkennung (...) zu sorgen“²³. Der Begriff der Gerechtigkeit bezieht sich dabei auf die transparente Gestaltung des Anerkennungsverfahrens und die Kriterien der Anerkennung. Art III.1 (2) der Lissabon-Konvention besagt, dass es bei der Bewertung keinerlei Diskriminierung geben darf aufgrund

» „... des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, einer Behinderung, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauungen, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status oder aufgrund anderer Umstände (...) die mit dem Wert der Qualifikation, deren Anerkennung angestrebt wird, nicht zusammenhängen.“

Für die Verwaltungspraxis folgt daraus zum einen die Verpflichtung, gemäß dem Gleichbehandlungsgrundsatz vergleichbare Sachverhalte gleich zu beurteilen (Selbstbindung der Verwaltung) und zum anderen diskriminierungsfrei zu entscheiden. D.h. Umstände, die sich nicht auf den akademischen Wert der Studien- und Prüfungsleistung beziehen, werden bei der Anerkennungsentscheidung nicht berücksichtigt.²⁴ Die inhaltliche Bewertung der Anträge erfolgt allein auf Grundlage der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten und auf der Grundlage angemessener Informationen.²⁵

Artikel III. 2

Laut Art. III. 2 der Lissabon-Konvention müssen die „Verfahren und Kriterien, die bei der Bewertung und Anerkennung von Qualifikationen angewendet werden, durchschaubar, einheitlich und zuverlässig“²⁶ sein (ausführlicher hierzu siehe Teil 1.3, III. General Principles, Absatz 6).

Artikel III. 3

Der Antragsteller ist nach Art. III.3 (2) verpflichtet, die anzuerkennende Qualifikation durch Nachweise zu belegen. Dies beinhaltet auch die Verpflichtung, richtige und wahrheitsgemäße Angaben zu machen und nicht vorsätzlich (maßgebliche) Informationen zu unterschlagen. Die Institutionen, an denen die jeweiligen Qualifikationen erworben wurden, haben wiederum nach Art. III.3 (3) der Lissabon-Konvention die Pflicht, auf das Ersuchen eines Antragstellers hin diesem oder der für die Anerkennung zuständigen Institution „innerhalb angemessener Frist ... sachdienliche Informationen zur Verfügung zu stellen“. Hieraus folgt laut Art. III. 3 (4) der Lissabon-Konvention:

» „Die Vertragsparteien weisen alle zu ihrem Bildungssystem gehörenden Bildungseinrichtungen an oder legen ihnen gegebenenfalls nahe, jedem begründeten Ersuchen um Informationen zum Zweck der Bewertung von Qualifikationen, die an diesen Einrichtungen erworben wurden, nachzukommen.“

Die Hochschulen müssen demnach auf Anfrage anderer Hochschulen aus den Ländern der Vertragsparteien der Lissabon-Konvention ausreichende Informationen zur Bewertung der an der Hochschule erworbenen Qualifikationen bereitstellen. Im Regelfall kann das Informationsbedürfnis der informationssuchenden Stelle durch Abschriften der relevanten Aktenpassagen und Informationen über belegte Kurse oder Prüfungsergebnisse befriedigt werden. Ein Zurückhalten von Informationen aus politischen, religiösen oder sonstigen Gründen ist nicht zulässig.²⁷

Diese Verpflichtung zur Informationsbereitstellung bedeutet jedoch nicht, dass ein uneingeschränkter Zugang zu Bewertungen gewährt werden müsse. Wie der erläuternde Bericht ausführt, dürfen einerseits „in einigen Vertragsparteien Informationen nur auf Ersuchen des Antragstellers an eine andere Einrichtung übersandt werden“²⁸. Zudem weist der erläuternde Bericht darauf hin, dass die Informationspflicht der Hochschulen eingeschränkt ist, wenn die angefragten Qualifikationen bereits vor „sehr langer Zeit erworben wurden“, wenn die Informationen zur Qualifikation ohne größeren Aufwand an anderer Stelle erhoben werden können, oder wenn die Information „nicht ohne langwierige Suche im Archiv“ bereitgestellt werden kann.²⁹

Artikel III.3 (5) der Lissabon-Konvention besagt schließlich, dass die „Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, (...) bei der Bewertung durchführenden Stelle“ liegt.

Artikel III. 5

Art. III.5 der Lissabon-Konvention macht deutlich, dass für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen eine „angemessene Frist“³⁰ eingehalten werden sollte. Was als eine solche angemessene Frist zu betrachten ist, ergibt sich aus der Lissabon-Konvention nicht. Laut der durch das Lisbon Recognition Convention Committee veröffentlichten Empfehlungen (ausführlicher hierzu siehe Teil 1.3) sollte diese Frist jedoch vier Monate nicht überschreiten.³¹ Diese Zeitspanne lehnt sich an die Europäische Richtlinie zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise³² an.

Im beruflichen Kontext mag diese Frist angemessen sein, bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist sie aufgrund der Zielsetzung, Mobilitätshemmnisse abzubauen und ein zügiges Studium zu ermöglichen, zu großzügig angelegt. Wir empfehlen daher:

» Um bestehende Hürden und Hindernisse für die Anerkennung abzubauen,³³ sollte eine Frist von vier Wochen vom Antragseingang bis zur Mitteilung der Anerkennungsentscheidung nicht überschritten werden.

Die Aufforderung an den Antragsteller, weitere Informationen zu den anzuerkennenden Studien- und Prüfungsleistungen bereitzustellen, muss ebenfalls innerhalb einer angemessenen Frist ab dem Tag des Antragseingangs durch die Anerkennungsstelle erfolgen. Da in diesem Schritt nur eine formale Prüfung auf Vollständigkeit der Unterlagen und keine inhaltliche Prüfung stattfindet, ist eine Frist von 14 Tagen angemessen.

Zu den Verfahrensregelungen zählt auch, dass diejenige Behörde, welche den Antrag begutachtet, beweisen muss, inwiefern der Antragsteller die Voraussetzungen für eine Anerkennung nicht erfüllt. Im Gegensatz zu vorherigen Konventionen muss nicht mehr der Antragsteller beweisen, inwiefern seine Qualifikationen den Normen des Landes entsprechen, in dem die Anerkennung angestrebt wird, sondern die anerkennende Behörde muss ggf. darlegen, warum die geprüften Studienleistungen einen wesentlichen Unterschied zu den an der Heimathochschulen erworbenen Leistungen darstellt:

» „Wird die Anerkennung versagt, so ist dies zu begründen, und der Antragsteller ist über mögliche Maßnahmen zu unterrichten, die er ergreifen kann, um die Anerkennung zu einem späteren Zeitpunkt zu erlangen. Wird die Anerkennung versagt oder ergeht keine Entscheidung, so kann der Antragsteller innerhalb einer angemessenen Frist Rechtsmittel einlegen.“³⁴

Für die anerkennende Institution folgt hieraus die allgemeine Pflicht zur Begründung ihrer Entscheidung. Ausgenommen von dieser allgemeinen Pflicht sind positive Anerkennungsentscheidungen, die keiner Begründung bedürfen. Sollte eine Anerkennung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht, zu einem späteren aber sehr wohl möglich sein, so muss der Antragsteller darauf hingewiesen werden.

Aus Art. III.5 der Lissabon-Konvention ergeht des Weiteren, dass dem Antragsteller ein Widerspruchsrecht gegen ablehnende Entscheidungen zusteht. Darauf ist er in einer Rechtsbehelfsbelehrung hinzuweisen. Hauptgrund für das Widerspruchsverfahren ist die Beweislast der Anerkennungsstelle hinsichtlich des Vorliegens eines wesentlichen Unterschiedes bei den Studien- und Prüfungsleistungen. Dem Antragsteller muss deshalb die Möglichkeit gegeben werden, die ablehnende Entscheidung und die Begründung überprüfen zu lassen. Das Widerspruchsverfahren ist nach rechtsstaatlichen Gesichtspunkten zu gestalten, d.h. grundsätzlich ist der Widerspruch an die nächsthöhere Stelle zu richten.³⁵ Allerdings wird im Regelfall der Ausgangsstelle die Möglichkeit gegeben, „Abhilfe“ zu schaffen, d.h. dem Widerspruch stattzugeben. Hilft die Ausgangsstelle nicht ab, teilt sie dies mit Begründung der nächsthöheren Stelle mit, die nun ihrerseits den Widerspruch prüft und abschließend darüber entscheidet. Wer innerhochschulische Widerspruchsstelle ist, ergibt sich aus dem Landeshochschulgesetz bzw. den Ordnungen der Hochschulen. Nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens steht grundsätzlich der Gerichtsweg offen.

IV. Anerkennung von Qualifikationen, die den Zugang zur Hochschulbildung ermöglichen

Art. IV regelt die Anerkennung von Qualifikationen, die den Zugang zu Hochschulen ermöglichen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die von anderen Vertragsparteien ausgestellten Qualifikationen anzuerkennen, sofern nicht ein „wesentlicher Unterschied“ nachgewiesen werden kann „zwischen den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen in der Vertragspartei, in der die Qualifikation erworben wurde, und denen in der Vertragspartei, in der die Anerkennung der Qualifikation angestrebt wird“³⁶. Für Näheres zum Kriterium des wesentlichen Unterschieds siehe die folgenden Ausführungen zu Art. V der Lissabon-Konvention sowie Teil II und III des Leitfadens.

V. Anerkennung von Studienzeiten

Art. V regelt die Anerkennung von im Ausland zurückgelegten Studienzeiten:

» „Jede Vertragspartei erkennt Studienzeiten an, die im Rahmen eines Hochschulprogramms in einer anderen Vertragspartei abgeschlossen wurden. Diese Anerkennung umfasst diese Studienzeiten für den Abschluss eines Hochschulprogramms in der Vertragspartei, in der die Anerkennung angestrebt wird, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen den in einer anderen Vertragspartei vollendeten Studienzeiten und dem Teil des Hochschulprogramms, den sie in der Vertragspartei ersetzen würden, in der die Anerkennung angestrebt wird, nachgewiesen werden kann.“³⁷

Studienzeiten werden demnach anerkannt, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zum eigenen Hochschulprogramm besteht, also zwischen den vollendeten Studienzeiten und dem Teil des Hochschulprogramms, den sie im Zielprogramm ersetzen würden. Eine Unterscheidung zwischen Teilnehmern an organisierten Austauschprogrammen (wie z.B. Erasmus-Austauschprogramm) und „freien Antragstellern“ (free movers) erfolgt nicht. Was unter einem wesentlichen Unterschied zu verstehen ist und wie das Kriterium ange-

wendet werden sollte, wird in Teil III des Leitfadens ausführlich erörtert. Das Kriterium des „wesentlichen Unterschieds“ löst das in bisherigen Konventionen gültige Kriterium der „Gleichwertigkeit“ ab. Die Beweislast darüber, ob ein wesentlicher Unterschied zu konstatieren ist, liegt aufgrund Art. III.3 (5) auf Seiten der Hochschule.

VI. Anerkennung von Hochschulqualifikationen

Laut Art. VI der Lissabon-Konvention erkennt jede Vertragspartei alle Hochschulqualifikationen an, welche in einer anderen Vertragspartei erworben wurden, sofern nicht ein „wesentlicher Unterschied“ nachgewiesen werden kann.³⁸ Mit der Anerkennung der jeweiligen Qualifikation geht sowohl die Berechtigung zum Zugang zu weiterführenden Studiengängen sowie „zur Vorbereitung auf die Promotion“ einher, als auch die Berechtigung zum Führen eines akademischen Titels „in Übereinstimmung mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vertragspartei (...), in denen die Anerkennung angestrebt wird“³⁹.

IX. Informationen über Anerkennungsangelegenheiten

Die reibungslose Anerkennung lebt in Zeiten hochgradig ausdifferenzierter Hochschulsysteme von der Bereitstellung adäquater Informationen über die verschiedenen nationalen Bildungssysteme. Um dies zu gewährleisten, werden, wie in Art. IX.2 (1, 2) der Lissabon-Konvention vorgesehen, nationale Informationszentren geschaffen, die das ENIC-Netzwerk bilden. Ihre Aufgaben unterscheiden sich je nach Wirkkreis. Im nationalen Kontext erteilen sie Rat und Informationen über Anerkennungsangelegenheiten an Studierende, Lehrkräfte, Hochschuleinrichtungen, sowie an für Hochschulbildung verantwortliche Ministerien, nationale Informationszentren anderer Vertragsparteien und an andere internationale Partnereinrichtungen. Im internationalen Kontext informieren die Zentren über die nationalen Bildungssysteme und wirken bei der Durchführung und Überwachung der Lissabon-Konvention mit. Die Nationalen Informationszentren für Deutschland sind die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) im Sekretariat der KMK, der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD) und für das „Diploma Supplement“ die Hochschulrektorenkonferenz.⁴⁰

1.3. Das Lisbon Recognition Convention Committee

Zur Umsetzung der Lissabon-Konvention wird der „Ausschuss des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der Europäischen Region“, (im Folgenden Lissabon-Ausschuss) eingerichtet. Seine Aufgabe ist laut Art. X.2 (5) der Lissabon-Konvention die Förderung der Anwendung der Konvention und die Überwachung ihrer Durchführung. Zu diesem Zweck erlässt er Empfehlungen, gibt Erklärungen ab, verfasst Protokolle und Muster für ein einwandfreies Verfahren. Die Vertragsparteien sind nicht an diese Dokumente gebunden – anders als an die Konvention. Allerdings bieten die Texte Lösungsvorschläge für häufig auftretende Probleme. Deshalb besteht die Pflicht der Vertragsstaaten, die zuständigen Behörden auf die Veröffentlichungen hinzuweisen und ihre Anwendung anzuregen.

Von besonderem Interesse ist im Zusammenhang mit der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen das Dokument Revised Recommendation on Criteria and Procedures for the Assessment of Foreign Qualifications and Periods of Study (2010). Diese Empfehlung erläutert die einzelnen Abschnitte der Lissabon-Konvention und gibt Empfehlungen zur Umsetzung der Bestimmungen. Die Empfehlungen des Komitees bestehen aus sechs Teilen und einem zusätzlichen erläuterndem Memorandum. Im Folgenden werden die für Anerkennungsverfahren wichtigsten Abschnitte der Teile „III. General Principles“, „IV. Assessment Procedures“ und „V. Assessment Criteria“ vorgestellt.

Veröffentlichungen Lisbon Recognition Convention Committee:

- Recommendation on International Access Qualifications, 1999
- Recommendation on Criteria and Procedures for the Assessment of Foreign Qualifications and Periods of Study, 2001 (überarbeitete Fassung 2010)
- Code of Good Practice in the Provision of Transnational Education, 2001
- Recommendation on the Recognition of Joint Degrees, 2004
- Online: [Link](#)

Teil III. General Principles

Transparenz

Absatz 6 der General Principles besagt, dass die Prozeduren und Kriterien für die Beurteilung ausländischer Qualifikationen „transparent, coherent and reliable“⁴¹ sein sollten, also transparent, verbindlich bzw. einheitlich und verlässlich. Dies bedeutet zunächst, dass anerkennende Institutionen eine einheitliche und damit reliable Anerkennung vergleichbarer Fälle sicherstellen und verbindliche Angaben zu Kriterien und Ablauf des Anerkennungsverfahrens bieten müssen (zur Transparenz von Anerkennungsverfahren ausführlich weiter unten sowie in Teil VI des Leitfadens). Wie das erläuternde Memorandum zu der Revised Recommendation ausführt, kann ein Überblick bzw. eine öffentlich verfügbare Liste bisheriger beispielhafter Anerkennungsentscheidungen hilfreich dabei sein, das Kriterium der Konsistenz von Anerkennungsentscheidungen zu gewährleisten.⁴²

Darüber hinaus wird in Absatz 6 empfohlen, diese Prozeduren und Kriterien regelmäßig einer Revision zu unterziehen mit dem Ziel, die Transparenz von Anerkennungsverfahren zu erhöhen und überflüssige Anforderungen und Erfordernisse für die Anerkennung möglichst abzubauen.⁴³

Anerkennung ermöglichen

Absatz 7 der General Principles macht das überragende Ziel der Lissabon-Konvention nochmals deutlich. Dieses besteht darin, die Anerkennung zu ermöglichen und zu erleichtern. Der Lissabon-Ausschuss empfiehlt daher:

» “In the assessment of foreign qualifications concerning higher education, the international and national legal frameworks should be applied in a flexible way with a view to making recognition possible.”⁴⁴

Im Sinne der flexiblen Handhabung und der Ermöglichung von Anerkennung empfiehlt Absatz 8 der General Principles in Fällen, in denen nach einer eingehenden Prüfung der jeweiligen Qualifikation eine Anerkennung nicht möglich ist, eine alternative Form der Anerkennung bzw. eine Teilanerkennung zu erwägen anstatt die Anerkennung in Gänze zu verweigern.⁴⁵

Qualitätsorientierte Anerkennungsprüfung

Die Absätze 12 und 13 der General Principles geben erste Hinweise bezüglich der Kriterien, anhand derer Anerkennungsprüfungen erfolgen sollten. In Absatz 12 wird empfohlen, dass die im Ausland erworbenen Qualifikationen in erster Linie hinsichtlich ihrer Qualität – und nur in untergeordneter Weise hinsichtlich des mit dem Erwerb der jeweiligen Qualifikation verbundenen Arbeitsaufwands (workload) – geprüft werden sollten. Quantitative Kriterien sollten nur dann angewandt werden, wenn sie relevant sind für die Einordnung der Qualität der jeweiligen Qualifikation. Absatz 13 empfiehlt zudem, dass immer dann, wenn Lernergebnisse eindeutig dokumentiert sind (wie etwa im Diploma Supplement), diese in die Anerkennungsprüfung einfließen sollten.⁴⁶

Teil IV. Assessment Procedures

Eingangsbestätigung

Absatz 14 empfiehlt, dass anerkennende Institutionen Antragstellern bei Antragszugang eine Eingangsbestätigung zukommen lassen sollten.⁴⁷

Fristen

Absatz 16 gibt Empfehlungen zu den Fristen des Anerkennungsverfahrens. Diese sollten nicht mehr als vier Monate von Antragszugang bis zur Anerkennungsentscheidung dauern (zu den Empfehlungen von HRK-nexus siehe Teil 1.2, Art.III.5). Im Falle einer Verzögerung des Anerkennungsverfahrens sollte der Antragsteller über den Grund hierfür und das voraussichtliche neue Datum für die Anerkennungsentscheidung informiert werden.⁴⁸

Gebühren

Absatz 21 gibt Auskunft über etwaige Gebühren für die Anerkennungsprüfung. Diese sollte als öffentliche Dienstleistung nach Möglichkeit gebührenfrei sein. Sofern Gebühren unbedingt erforderlich sind, sollten diese nicht so hoch sein, dass sie ein etwaiges Hindernis für die Anerkennung ausländischer Qualifikationen darstellen. Darüber hinaus sollte ihre Höhe sich an den Lebenshaltungskosten im jeweiligen Land orientieren.⁴⁹

Um die Kosten der Anerkennung möglichst gering zu halten, empfiehlt Absatz 22, die Übersetzung von offiziellen Dokumenten möglichst zu beschränken und zu erwägen, ob auf eine Übersetzung verzichtet werden kann.⁵⁰

Authentizitätsprüfung

Absatz 26 empfiehlt, dass wenngleich die Prüfung auf Authentizität von offiziellen Dokumenten notwendig ist und bei dem Verdacht einer Dokumentenfälschung entsprechende Schritte eingeleitet werden müssen (Absatz 25), die Anerkennungsprüfung allgemein im gegenseitigen Vertrauen erfolgen sollte. Wenn der Verdacht auf Fälschung besteht, sollten anerkennende Behörden erwägen, wie die Dokumentenechtheit geprüft werden kann:

» "While certified photocopies of official documents will be sufficient in most cases, the competent recognition authorities should be in a position to require original documents where this is considered necessary for the purpose of detecting or preventing the use of forged documents."⁵¹

Teil V. Assessment Criteria

Anerkennungszweck

Absatz 32 macht einen wichtigen Aspekt der Lissabon-Konvention deutlich: Die Entscheidung, ob eine Leistung anerkannt werden kann, sollte immer im Hinblick auf den Anerkennungszweck erfolgen⁵², etwa die Fortführung eines Studiums, der Abschluss eines Studiums oder die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit, und die Anerkennungsentscheidung sollte einen Hinweis zum Anerkennungszweck enthalten.

Flexible Anerkennung

Absatz 36 ist von überragender Bedeutung im Hinblick auf den Umgang mit Unterschieden zwischen den im Ausland erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen und den zu erbringenden Leistungen an der Heimathochschule:

» "Qualifications of approximately equal level may show differences in terms of content, profile, workload, quality and learning outcomes. In the assessment of foreign qualifications, these differences should be considered in a flexible way, and only substantial differences in view of the purpose for which recognition is sought (e.g. academic or de facto professional recognition) should lead to partial recognition or non-recognition of the foreign qualifications."⁵³

Die Empfehlungen regen demnach an, Unterschiede „flexibel“ zu handhaben, d.h. mit dem Ziel, Anerkennung zu ermöglichen. Darüber hinaus sollten nur wesentliche Unterschiede im Hinblick auf den Zweck der anzuerkennenden Leistungen zur Nichtanerkennung führen.

Kriterien der Anerkennungsprüfung

In Absatz 37 werden die Kriterien für die Beurteilung in der Anerkennungsprüfung erläutert. Eine Nichtanerkennung sollte nur dann erwogen werden, wenn wesentliche Unterschiede in den folgenden Bereichen konstatiert werden:

a. stark divergierende Lernergebnisse

» nexus: Diese sind im Hinblick auf Lernzieltaxonomien (z.B. Anderson u. Krathwohl⁵⁴) zu belegen.

b. gravierende Unterschiede bzgl. der Voraussetzungen zur Zulassung zu weiterführenden Programmen (z.B. Master- oder Promotionsprogramme)

c. wesentliche Differenz der Schwerpunkte jener Studienprogramme, die zu einer Qualifikation führen

» Die Vergleichbarkeit der Studienprogramme sollte immer im Hinblick auf die Vergleichbarkeit der Lernergebnisse und der Befähigung zur Fortführung des Studiums untersucht werden und nicht als eigenständige, notwendige Bedingung für die Anerkennung von Studienleistungen.

d. in Ausnahmefällen: Stark abweichende Qualität der Studienprogramme

» Gravierende Unterschiede in der Qualität der Studienprogramme müssen, um der Beweislastumkehr gerecht zu werden, belegt werden. Zur Beurteilung sollte daher ein externer Gutachter hinzugezogen werden, der die Studiengänge z.B. im Hinblick auf Lernergebnisse und Niveaustufenzuordnung beurteilt.⁵⁵

Ältere Qualifikationen

Absatz 39 der Assessment Criteria enthält schließlich Empfehlungen zum Umgang mit älteren Qualifikationen. Der Umgang mit Qualifikationen, welche bereits vor mehreren Jahren (und womöglich noch unter den Vorgängerstrukturen zur gegenwärtigen Studiengangorganisation nach der europäischen Studienreform) im Ausland erworben wurden, sollte sich laut Lissabon-Ausschuss nicht unterscheiden vom Umgang mit älteren Qualifikationen, welche im Heimatland erworben wurden. Die Anerkennungsprüfung sollte mit einbeziehen, ob womöglich in der Zwischenzeit erworbene relevante Berufserfahrungen für das Alter der Qualifikationen kompensieren können.⁵⁶

Toolbox Lissabon-Konvention

- Die Lissabon-Konvention, erläuternde Berichte und Empfehlungen zur Konvention: [Link](#).
- Zum Konzept des wesentlichen Unterschieds: Bergan, Sjur u. Hunt, E.Stephen (Hg.) (2009). Developing Attitudes to Recognition: Substantial Differences in an Age of Globalization. Council of Europe Higher Education Series 13. Strasbourg: Council of Europe Publishing.
- Handreichung zur Anerkennung: Lifelong Learning Programme (Hg.) (2012). European Area of Recognition Manual. Practical Guidelines for Fair Recognition of Qualifications. Online: [Link](#).
- EHEA Ministerial Conference (2012). Making the Most of Our Potential: Consolidating the European Higher Education Area. Online: [Link](#).

Teil II: Rechtliche Grundlagen der Anerkennung in Deutschland

In diesem Teil werden die entscheidenden Aspekte der gesetzlichen Bestimmungen zur Anerkennung in Deutschland sowie relevante Beschlüsse zur Anerkennungspraxis dargelegt.

2.1 Allgemeines

In Deutschland existieren zahlreiche Regelungen, die sich mit der Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen befassen. Auf Ebene der Hochschulen zählen dazu neben Studien- und Prüfungsordnungen auch Kooperationsvereinbarungen mit anderen Hochschulen sowie die Grundordnungen der Hochschulen. Im Landesrecht finden sich Vorschriften in den Landeshochschulgesetzen und Rechtsverordnungen. Auf Bundesebene befasst sich neben dem Hochschulrahmengesetz vorrangig die Lissabon-Konvention mit der Anerkennungsfrage, aber auch zahlreiche weitere internationale Abkommen. Ergänzt werden diese durch bilaterale, staatliche Äquivalenzabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und zumeist europäischen Staaten sowie „Rahmenabkommen über Hochschulzusammenarbeit“, die von der Hochschulrektorenkonferenz mit Partnerorganisationen in außereuropäischen Staaten abgeschlossen werden.⁵⁷ Unsicherheiten und Schwierigkeiten in der Anerkennungspraxis resultieren nicht selten aus dieser Vielzahl von Rechtsquellen und einigen Unstimmigkeiten, die beim Vergleich der Regelungen zu Tage treten. So spricht eine Reihe von Landeshochschulgesetzen⁵⁸ beispielsweise davon, dass die anzuerkennenden Leistungen gleichwertig sein müssen, während es nach der Lissabon-Konvention ausreicht, dass kein wesentlicher Unterschied besteht. Was also gilt?

Grundsätzlich liegt die Hoheit für die Regelung des Hochschulrechts bei den Ländern. Ausnahmen bestehen nur, wenn es um die Umsetzung von Verpflichtungen geht, die die Bundesrepublik in internationalen Übereinkommen gegenüber Drittstaaten übernommen hat. In diesen Fällen geht das Bundesgesetz, welches internationale Übereinkommen in nationales Recht überführt, dem Landesrecht vor.⁵⁹ Um ein solches Übereinkommen handelt es sich bei der Lissabon-Konvention.

» Das heißt: Die Lissabon-Konvention ist der Maßstab für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem der Unterzeichnerstaaten erbracht worden sind.

Auf universitärer Ebene wird die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in den Prüfungsordnungen geregelt. Dabei müssen die Vorgaben der Lissabon-Konvention und die Landeshochschulgesetze beachtet werden.

» Die Übernahme der teils erheblichen Mehrkosten, welche durch die Implementation von Anerkennungsverfahren nach den Vorgaben der Lissabon-Konvention entstehen können, ist bisher nicht hinreichend gewährleistet. Die Bundesländer sollten aufgrund ihrer Annahme des Zustimmungsgesetzes zur Lissabon-Konvention (2007) auch etwaig anfallende Mehrkosten tragen.

2.2 Zweck der Anerkennungsvorschriften

Mit den Anerkennungsvorschriften werden innerdeutsch unterschiedliche Zielsetzungen verfolgt. Allgemein geht es darum, die unnötige Inanspruchnahme von Hochschulkapazitäten zu vermeiden, die Durchlässigkeit des Hochschulsystems sowohl innerdeutsch als auch international zu erhöhen und Studienzeiten zu verkürzen.⁶⁰ Bezogen auf den einzelnen Studierenden soll auf diese Weise die in Art. 12 GG geschützte freie Wahl der Ausbildungsstätte gewährleistet und eine unnötige Belastung der Studierenden durch das nochmalige Erbringen bereits abgelegter/nachgewiesener (Prüfungs-)Leistungen vermieden werden.⁶¹

Grenzüberschreitend soll laut Präambel der Lissabon-Konvention die Auslandsmobilität deutscher Studierender, das Streben nach Wissen als außergewöhnlich wertvollem Kulturgut, nach Frieden, gegenseitigem Verständnis und Toleranz sowie das Vertrauen zwischen den Nationen gefördert werden. Zudem sollen die Studierenden die kulturelle, gesellschaftliche, politische, philosophische, religiöse und wirtschaftliche Vielfalt der Bildungssysteme in der europäischen Region erfahren.

2.3 Rechtscharakter der Anerkennung

Bei der Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen handelt es sich um einen Verwaltungsakt. Inhaltlich wird bescheinigt, dass der ausländische Hoheitsakt, der eine Studien- oder Prüfungsleistung dokumentiert, Inlandswirkung entfaltet, d.h. den deutschen Leistungen gleichgestellt wird.⁶² Adressat der Anerkennung ist zum einen der antragstellende Studierende, dem bestätigt wird, dass die von ihm im Ausland erbrachte Leistung den entsprechenden Leistungen an der Heimathochschule gleichgestellt wird. Zum anderen sind die deutschen Behörden (auch die Hochschulen) Adressaten, für welche die Gleichstellung des Antragstellers gegenüber Personen, die entsprechende Leistungen im Inland erbracht haben, verbindlich festgestellt wird.⁶³ Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen für Staatsexamensstudiengänge sind in Deutschland die staatlichen Prüfungsämter zuständig, für alle übrigen Studienfächer das Hochschulprüfungsamt oder fachbezogene Prüfungsausschüsse. Die genaue Regelung obliegt nach den Landeshochschulgesetzen den Hochschulen selbst. Im Regelfall erfolgt sie in den entsprechenden Prüfungsordnungen.⁶⁴

2.4 Rechtsschutz

Da es sich bei einer negativen Anerkennungsentscheidung um einen Verwaltungsakt handelt, steht dem Antragsteller das Widerspruchsverfahren nach § 79 VwVfG sowie § 68 VwGO offen, bevor er vor dem Verwaltungsgericht Klage erheben kann.⁶⁵ Die Hochschulen müssen die organisatorischen Voraussetzungen für ein Widerspruchsverfahren schaffen. Die Widerspruchsfrist beträgt einen Monat, wenn die Anerkennungsentscheidung mit einer

entsprechenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen wird. Ansonsten gilt nach § 58 Absatz 2 VwGO eine Jahresfrist. Gleiches gilt für die Klagefrist. Deshalb sind die Hochschulen gut beraten, sowohl die Anerkennungsentscheidung als auch die Widerspruchsentscheidung mit einer entsprechenden Widerrufsbelehrung zu versehen.

Die Entscheidung, ob ein wesentlicher Unterschied vorliegt oder nicht, ist gerichtlich voll überprüfbar. Anders als bei Prüfungsentscheidungen steht den Hochschulen hier kein Beurteilungsspielraum zu.⁶⁶ Denn die Bewertung der Leistung – bei der ein Beurteilungsspielraum besteht – ist bereits durch die (ausländischen) Prüfer im Rahmen des Auslandsaufenthaltes erfolgt und deshalb bei der Anerkennung nicht erneut vorzunehmen.⁶⁷

2.5 Zuständigkeiten

Zuständige Anerkennungsbehörde ist nach Art. I der Lissabon-Konvention jede Stelle, „die den amtlichen Auftrag hat, bindende Entscheidungen über die Anerkennung ausländischer Qualifikationen zu treffen“. Wie im erläuternden Bericht zur Konvention dargelegt wird, bezieht sich die Zuständigkeit dabei auf die rechtliche Befugnis, Entscheidungen zu treffen oder Maßnahmen zu ergreifen und nicht lediglich auf die Fachkompetenz: „Viele Stellen können Fachkenntnisse besitzen über die Anerkennung von Hochschulqualifikationen, ohne im rechtlichen Sinn ‚zuständig‘ zu sein.“⁶⁸ Näheres regelt Art. II der Lissabon-Konvention. Die Zuständigkeit für akademische Anerkennungsentscheidungen bezüglich des Hochschulzugangs, der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Zulassung zu weiterführenden Studiengängen sowie der Zulassung zu Promotion und Habilitation liegt in Deutschland bei den Hochschulen. Welche Stelle inneruniversitär für die Anerkennung von Studienleistungen zuständig ist, ergibt sich nach den Landeshochschulgesetzen aus den jeweiligen Prüfungsordnungen. In der Regel handelt es sich um den Prüfungsausschuss oder eine Prüfungskommission. Ausgenommen sind hiervon Studiengänge, die mit einer Staatsprüfung abschließen (z.B. Humanmedizin, Zahnmedizin, Tiermedizin, Pharmazie, Rechtswissenschaften). Hier liegt die Zuständigkeit bei den jeweiligen staatlichen Prüfungsämtern.⁶⁹

2.6 Gesamtdeutsche Regelungen und Verlautbarungen

Das Hochschulrahmengesetz

Im Hochschulrahmengesetz sind die Bestimmungen der Lissabon-Konvention bisher nicht übernommen. Das Hochschulrahmengesetz befasst sich in § 2, Abs. 5 und in § 20 mit dem Auslandsstudium und der Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen. § 2 des Hochschulrahmengesetzes legt Folgendes fest:

» „Die Hochschulen fördern die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studenten.“⁷⁰

§ 20 befasst sich konkret mit der Anerkennung. Hier ist noch von der Gleichwertigkeit der geprüften Leistungen die Rede:

» „Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist. § 5a Abs. 1 Satz 2 und § 112 des Deutschen Richtergesetzes bleiben unberührt.“⁷¹

Satz 2 des § 20 Hochschulrahmengesetz stellt klar, dass Sonderregeln für die Juristenausbildung (Mindeststudienzeit von zwei Jahren an einer deutschen Universität, § 5a Deutsches Richtergesetz⁷²) und für die Anerkennung von Studienabschlüssen bei Vertriebenen (§ 112 Deutsches Richtergesetz) gelten.

Die Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz

In den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen empfiehlt die Kultusministerkonferenz für die Bundesländer, „Studiengänge [...] so zu gestalten, dass sie Zeiträume für Aufenthalte an anderen Hochschulen und in der Praxis ohne Zeitverlust bieten“⁷³. Darüber hinaus sollen die Prinzipien der Lissabon-Konvention in Studien- und Prüfungsordnungen verankert und ihre Berücksichtigung bei der Akkreditierung gewährleistet werden:

» „Die wechselseitige Anerkennung von Modulen bei Hochschul- und Studiengangwechsel ist mit handhabbaren Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen zu verankern und in der Akkreditierung zu bestätigen. Sie beruht auf der Qualität akkreditierter Studiengänge und der Leistungsfähigkeit staatlicher oder akkreditierter nicht staatlicher Hochschulen im Hinblick auf die erworbenen Kompetenzen der Studierenden (Lernergebnisse) entsprechend den Regelungen der Lissabon-Konvention (Art. III). Demzufolge ist die Anerkennung zu erteilen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen (Art. V).“⁷⁴

Zudem bekräftigt der Hochschulausschuss der Kultusministerkonferenz in einem Beschluss vom 13./14.12.2012, dass die in den Rahmenvorgaben für die Modularisierung von Studiengängen

» „... vorgesehene wechselseitige Anerkennung von Modulen bei Hochschul- und Studiengangwechsel nach Maßgabe der Regelungen der Lissabon-Konvention gleichermaßen für an in- und ausländischen Hochschulen abgeschlossene Module gilt. Die wesentlichen Grundsätze der wechselseitigen Anerkennung [...] sind in der Weise in hochschulrechtlichen Vorschriften zu dokumentieren, dass Transparenz für die Studierenden gewährleistet ist.“⁷⁵

Hiermit wird deutlich, dass die Kriterien der Lissabon-Konvention sowohl auf die Anerkennung von im Ausland erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen angewandt werden sollen als auch bei Hochschul- bzw. Studiengangwechseln innerhalb Deutschlands. Kommentar Holger Burckhart, HRK-Vizepräsident für Lehre, Studium, Lehrerbildung, Weiterbildung:

» „Grundsätzlich weist die KMK-Empfehlung in die richtige Richtung. Eine Umsetzung auf Länderebene und entsprechend auf Hochschuleseite setzt jedoch einerseits eine eindeutige Klärung der juristischen, finanziellen und institutionellen Implikationen voraus, andererseits auch die Sicherstellung von hochschulinternen Qualitätsansprüchen. Politik und Hochschulen sind hier gleichermaßen gefordert.“

Der Akkreditierungsrat

Der Akkreditierungsrat äußert sich mit den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ ebenfalls zur Implementierung der Lissabon-Konvention auf Hochschulebene:

» „Das Studiengangskonzept (...) legt die Zugangsvoraussetzungen und gegebenenfalls ein adäquates Auswahlverfahren fest sowie Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon Konvention und außerhochschulisch erbrachte Leistungen.“⁷⁶

Studienganggestalter werden somit angehalten, alle Studiengänge in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Lissabon-Konvention zu konzipieren.

Toolbox Rechtssituation Deutschland

- Hochschulrahmengesetz. Online: [Link](#).
- Deutsches Gesetz zur Lissabon-Konvention: „Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“. In: Bundesgesetzblatt (2007), Teil II, 15, S.712–732. Online: [Link](#).
- Verwaltungsverfahrensgesetz: [Link](#).
- Verwaltungsgerichtsordnung: [Link](#).
- „Muster für die Widerrufsbelehrung“. In: Bundesgesetzblatt (2011), Teil 1, 41, S.1602–1604. Online: [Link](#).

Anerkennung in Deutschland – Landeshochschulgesetze

In folgenden Landeshochschulgesetzen wurde die Bestimmung, nur wesentliche Unterschiede dürften zur Nichtanerkennung führen, bereits übernommen (Stand April 2013):

- Baden-Württemberg: § 36 a, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen
- Bayern: Art. 63, Anrechnung von Kompetenzen
- Brandenburg: § 22 (4,5), Einstufungsprüfung; Anerkennung von Leistungen; Hochschulwechsel
- Bremen: § 56, Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- Hamburg: § 40, Anerkennung und Anrechnung von Leistungen; Frühstudierende
- Niedersachsen: § 7 (3.2), Prüfungen und Leistungspunktsystem; staatliche Anerkennungen
- Rheinland-Pfalz: § 25 (3), Hochschulprüfungen und Leistungspunktsystem
- Schleswig-Holstein: § 49 (4), Studiengänge; § 51 (2), Prüfungen und Anrechnung außerhalb der Hochschule erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten

In folgenden Landeshochschulgesetzen findet sich noch kein Passus zum wesentlichen Unterschied. Hier ist weiterhin von der Gleichwertigkeit anzuerkennender Leistungen die Rede:

- Berlin
 - Hessen
 - Mecklenburg-Vorpommern
 - Nordrhein-Westfalen
 - Saarland
 - Sachsen
 - Sachsen-Anhalt
 - Thüringen
- » Alle Landeshochschulgesetze können über folgende Seite aufgerufen werden: [Link](#).

Teil III: Von der Gleichwertigkeit zum wesentlichen Unterschied

In diesem Teil werden die Unterschiede zwischen den Konzepten „Gleichwertigkeit“ und „wesentlicher Unterschied“ dargelegt und gegenübergestellt. Durch die Lissabon-Konvention wird ein Paradigmenwechsel hinsichtlich der Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen vollzogen. Galt früher das Kriterium der Gleichwertigkeit der erbrachten Leistung, muss nun für eine Nichtanerkennung ein „wesentlicher Unterschied“ nachgewiesen werden. Der hiermit einhergehende Wandel ist konzeptioneller Art, weil sich hinter den jeweiligen Begriffen verschiedene Denkmodelle verbergen. Während das Kriterium Gleichwertigkeit auf die Vergleichbarkeit von Studien- und Prüfungsleistungen abhebt, impliziert das Konzept des wesentlichen Unterschieds (schon namentlich) die Zulässigkeit von Unterschieden.

Um die Unterschiede der beiden Konzepte zu verdeutlichen und damit die Anwendung des Prinzips des „wesentlichen Unterschieds“ zu erleichtern, werden die Kriterien im Folgenden vor- und gegenübergestellt.

3.1 Das Konzept der Gleichwertigkeit

In früheren Mobilitätsabkommen von Europarat und UNESCO findet sich als Prüfungsmaßstab für die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausschließlich das Kriterium der Gleichwertigkeit. So heißt es im „Europäische[n] Übereinkommen über die Gleichwertigkeit der Studienzeit an den Universitäten“ von 1956:

» „Die (...) Vertragsparteien erkennen jede Studienzeit, die ein Studierender der lebenden Sprachen, an einer Universität eines anderen Mitgliedslandes des Europarates verbringt, als gleichwertig mit einer entsprechenden Studienzeit an seiner Heimatuniversität an, vorausgesetzt, dass die Behörden der erstgenannten Universität diesem Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt haben, aus der hervorgeht, dass er diese Studienzeit in zufriedenstellender Weise abgeschlossen hat.“⁷⁷

Auch in dem „Übereinkommen über die allgemeine Gleichwertigkeit der Studienzeiten an Universitäten“ von 1990 ist noch fast wortgleich von der Gleichwertigkeit der erbrachten Leistungen die Rede. Die Vertragsparteien erkennen jede Studienzeit,

» „... die ein Studierender an einer Hochschule einer anderen Vertragspartei verbringt, als gleichwertig mit einer entsprechenden Studienzeit an seiner Herkunftshochschule an, vorausgesetzt, (...) dass die Behörden der Hochschule, an der die Studienzeit verbracht worden ist, dem Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt haben, aus der hervorgeht, dass er diese Studienzeit in zufriedenstellender Weise abgeschlossen hat.“⁷⁸

Wie in Teil II bereits angeführt, ist zudem im Hochschulrahmengesetz bis heute die Rede von der „Gleichwertigkeit“ der Studienleistungen:

» „Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist. § 5a Abs. 1 Satz 2 und § 112 des Deutschen Richtergesetzes bleiben unberührt.“⁷⁹

Ähnliche Formulierungen fanden – und finden sich zum Teil noch heute – in den Landeshochschulgesetzen. Um die Entstehungs- und Wirkgeschichte des Konzepts der „Gleichwertigkeit“ besser einordnen zu können, wird im Folgenden ein kurzer Exkurs zur historischen Einordnung des Konzepts unternommen.

„Gleichwertigkeit“: Genese und Bedeutung

Das Konzept der „Gleichwertigkeit“ von Studien- und Prüfungsleistungen entstand in den 1950er Jahren, während derer der tertiäre Bildungssektor noch vergleichsweise einfach strukturiert war. Nach dem zweiten Weltkrieg gab es in Deutschland im Wesentlichen traditionelle staatliche Universitäten. Die Ausweitung und starke Ausdifferenzierung der Bildungslandschaft in Deutschland begann erst mit der großen Bildungsexpansion und der Schaffung der Fachhochschulen in den 1970er Jahren. Hinzu kommt eine zunehmende Expansion von privaten Bildungseinrichtungen. Bei einer vergleichsweise geringen Zahl von Universitäten war der Austausch der Studierenden noch überschaubar und ein Vergleich von Studienleistungen auch deshalb eher möglich als heute, weil den Universitäten grundsätzlich die gleiche Idee hochschulischer Bildung zu Grunde lag. Mit der Ausdifferenzierung des Tertiärbereichs hat sich das grundlegend verändert. So unterscheiden sich beispielsweise Universitäten und Fachhochschulen in der Intensität des Praxisbezuges. Allein daraus resultieren beim Vergleich von Studienleistungen heute erhebliche Schwierigkeiten.

Eine Sprachanalyse des Begriffs „Gleichwertigkeit“ lässt zwei Kernelemente erkennen. Zum einen geht es darum, zwei Dinge formell miteinander zu vergleichen und zum anderen gibt es einen materiellen Aspekt, nämlich die Überprüfung einer Übereinstimmung im Hinblick auf den „Wert“⁸⁰. Das heißt: Vergleichsgegenstand ist der Wert eines Objektes, in diesem Fall der Wert einer Studien- oder Prüfungsleistung. Für die weitere Analyse des Wertes bedarf es dann einer Präzisierung, d.h. der Festlegung von Vergleichsfaktoren, die den Wert des Gegenstandes beschreiben. Hieraus folgt, dass Gleichwertigkeit etwas anderes ist als Gleichartigkeit. Bei letzterem ist der Vergleichsgegenstand nämlich eben nicht der „Wert“, sondern die „Art“.

Gleichwertigkeitsprüfung

Bei der Prüfung der Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sollte im Rahmen der Gleichwertigkeitsprüfung (Äquivalenz) anhand einer Bewertung von Studienstrukturen, -inhalten und -verfahren beurteilt werden, ob diese – trotz möglicher Abweichungen – den gleichen Wert haben wie in Deutschland:

» „Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.“⁸¹

Gegenstand der Gleichwertigkeitsfeststellung waren mithin quantitative und qualitative Elemente: Studiendauer und Studieninhalt, Art und Inhalt von Prüfungen, Niveau der Ausbildung und der Ausbilder sowie die Arbeitsbelastung.⁸² Lernergebnisse spielten in diesem Zusammenhang noch keine Rolle. Sie erlangten ihre zentrale Bedeutung erst mit der Lissabon-Konvention und dem Konzept des wesentlichen Unterschieds.

Die Prüfung der Gleichwertigkeit von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen war realistisch nur zu leisten, solange die Hochschulsysteme zumindest im Wesentlichen vergleichbar waren. Daran fehlt es seit der starken Ausdifferenzierung des Tertiärbereichs – nicht nur in Deutschland – zunehmend. Zur Förderung der Mobilität und um die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen zu erleichtern, bedurfte es deshalb einer zeitgemäßen Weiterentwicklung des Bewertungsmaßstabs.

3.2 Das Konzept des wesentlichen Unterschieds

Das Konzept des wesentlichen Unterschieds folgt dem Ziel, der erheblichen Diversifizierung der Hochschulbildung Rechnung zu tragen und die Existenz von Unterschieden als etwas Natürliches anzuerkennen. Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Region stimmen laut Präambel den Bestimmungen der Lissabon-Konvention zu

» ... im Bewusstsein der weitreichenden Veränderungen im Hochschulbereich in der europäischen Region (...) und der Notwendigkeit, die Übereinkünfte und die Rechtspraxis anzupassen, um diesen Entwicklungen Rechnung zu tragen;«

Im Kontext der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen gewinnt dieser Ansatz besonders an Bedeutung. Das essenzielle Kriterium im Rahmen der Prüfung auf wesentliche Unterschiede ist der Anerkennungszweck, wie verschiedene Publikationen zur Auslegung der Lissabon-Konvention betonen:

» "Essentially, substantial differences are those that may have a serious impact on the fitness of the qualification for the purpose for which the learner would like to use it."⁸³

» "Substantial differences are differences between the foreign qualification and the national qualification that are so significant, that they would most likely prevent the applicant from succeeding in the desired activity such as further study, research activities or employment."⁸⁴

Die entscheidende Frage im Kontext der Prüfung auf wesentliche Unterschiede ist daher: Ermöglichen die im Ausland erzielten Leistungen dem Studierenden, erfolgreich weiter zu studieren? Nur dann, wenn der Studienerfolg gefährdet ist, ist ein wesentlicher Unterschied zu konstatieren.

Der Fokus auf wesentliche Unterschiede führt einen wichtigen Wandel in der Anerkennungskultur herbei – von der Gleichwertigkeit zu einer flexiblen Akzeptanz von Unterschieden. In der Zielsetzung, Anerkennungen „flexibel“ zu handhaben, äußert sich der durch die Lissabon-Konvention intendierte Mentalitätswandel. Gefordert und gefördert wird eine wohlwollende Einstellung der Prüfer gegenüber den im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen. Die Anerkennungspraxis sollte dementsprechend geprägt sein vom gegenseitigen Vertrauen in die Qualität des Studienangebots in den Mitgliedsstaaten.

Gleichwertigkeit vs. wesentlicher Unterschied

Um die Unterschiede zwischen den Konzepten „Gleichwertigkeit“ und „wesentlicher Unterschied“ zu veranschaulichen, findet sich im Folgenden ein Vergleich der entscheidenden Merkmale.

Merkmale	Wesentlicher Unterschied	Gleichwertigkeit
Ziel	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung akademischer Mobilität • Anpassung bisheriger Abkommen an erheblich größere Diversifizierung innerhalb nationaler Hochschulsysteme • Schaffung transparenter Anerkennungspraxis 	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung akademischer Mobilität • UNESCO: Verbesserung des Zugangs zu ausländischen Bildungseinrichtungen • Qualifizierung von wissenschaftlichen Fachkräften;
Philosophie	<ul style="list-style-type: none"> • Vertrauen in Qualität des Studienangebots in Mitgliedsstaaten • Unterschiede legitim und natürlich, Mehrwert und Bereicherung 	<ul style="list-style-type: none"> • Misstrauen gegenüber Studienangebot in Mitgliedsstaaten • Suche nach Äquivalenz, Unterschiede negativ bewertet
Bewertungsmaßstab	Alle Studienzeiten, die in einem anderen Vertragsstaat absolviert wurden, werden durch jede Vertragspartei akzeptiert, „sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen den in einer anderen Vertragspartei vollendeten Studienzeiten und dem Teil des Hochschulprogramms, den sie in der Vertragspartei ersetzen würden, in der die Anerkennung angestrebt wird, nachgewiesen werden kann.“	„Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen.“
Indikatoren	<ol style="list-style-type: none"> 1. Niveau 2. Umfang/Workload 3. Qualität 4. Profil 5. Lernergebnisse 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Inhalt 2. Niveau 3. Umfang 4. Anforderungen des Studiengangs
Bewertungsgrundlage	<p>Gasthochschule/Gastland:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. lernergebnisorientierte Beschreibungen Lehrveranstaltungen/ Module 2. Transcript of Records 3. Informationen über Status Gasthochschule von zuständiger Stelle im Gastland (z.B. ENIC/NARIC-Zentrum, Akkreditierungsstellen) 4. ggf. nationale Qualifikationsrahmen <p>Heimathochschule:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erfordernisse des Weiterstudiums 2. Qualifikationsziele des Studiengangs 	<p>Gasthochschule/Gastland:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. umfangreiche Dokumentation der im Ausland absolvierten Studienzeit 2. Transcript of Records 3. Informationen über Status Gasthochschule von zuständiger Stelle im Gastland (z.B. ENIC/NARIC-Zentrum, Akkreditierungsstellen) <p>Heimathochschule:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Inhalte, Literaturverzeichnisse, Prüfungs- und Lehrformen der „zu ersetzenden“ Module und Lehrveranstaltungen
Wirkung	<ul style="list-style-type: none"> • studierendenfreundliche, flexible Anerkennungskultur, die erfolgreiche Auslandsaufenthalte als Beitrag zur und Persönlichkeitsbildung der Studierenden ansieht 	<ul style="list-style-type: none"> • Rigide Anerkennungspraxis, die Mobilität der Studierenden verhindert und Mehrwerte des Auslandsstudiums außer Acht lässt

Teil IV: Gestaltung von Anerkennungsverfahren

In diesem Teil werden Empfehlungen zu allen entscheidenden Aspekten von Anerkennungsverfahren gegeben. Vorangestellt sind einige allgemeine Leitlinien zur Gestaltung von Anerkennungsverfahren (4.1). Anschließend werden die einzelnen Phasen des Anerkennungsverfahrens dargestellt und die bei den jeweiligen Schritten relevanten Fragen sowie mögliche Hilfestellungen erörtert (4.2–4.6).

Die Vielfalt der deutschen Hochschullandschaft legt nahe, dass es kein bundesweit vollständig einheitliches Verfahren für die Anerkennung von im Ausland erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen geben kann. Vielmehr dürften verschiedene Ansätze es ermöglichen, unterschiedliche strukturelle Merkmale der verschiedenen Hochschulen zu berücksichtigen. Dennoch lassen sich aus der Lissabon-Konvention sowie den erläuternden Bestimmungen zur Konvention vielfältige zentrale Eckpunkte ableiten, die in jedem Anerkennungsverfahren Berücksichtigung finden können.

4.1 Allgemeine Hinweise

Im Folgenden sind zunächst die entscheidenden neun Eckpunkte eines optimalen Anerkennungsverfahrens aufgelistet:

1. Information und Beratung: Informieren über Möglichkeiten der Anerkennung und Ablauf des Verfahrens. Information, Beratung und Unterstützung für Antragsteller verfügbar machen
2. Angemessener Zugang: Hindernisse für Antragsstellung sollten vermieden werden. Das Verfahren sollte in einem annehmbaren Zeitraum durchgeführt werden.
3. Transparenz: Zuständigkeiten, Prozesse, Methoden und Bewertungskriterien sollten zugänglich gemacht und verständlich dargelegt -, Anerkennungsentscheidungen dokumentiert werden.
4. Bereitstellung relevanter Informationen: Aufgabe des Antragstellers. Die qualifikationsausstellende Einrichtung hat auf Ersuchen und innerhalb angemessener Frist eine entsprechende Informationspflicht gegenüber dem Antragsteller oder der Institution, bei der die Anerkennung beantragt wird.
5. Wesentlicher Unterschied: Im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen sind anzuerkennen, sofern kein „wesentlicher Unterschied“ belegt werden kann.
6. Beweislast: Die Beweislast nicht hinreichender Voraussetzungen zur Anerkennung liegt bei der anerkennenden Stelle. Die Nicht-Anerkennung muss begründet werden.
7. Widerspruchsrecht: Antragsteller haben ein Widerspruchsrecht gegenüber ablehnenden Anerkennungsentscheidungen. Hierauf müssen sie in einer Rechtsbehelfsbelehrung hingewiesen werden.
8. Formale Verankerung der Anerkennungsregelung: Verankerung und Veröffentlichung der Anerkennungsregelung im Studiengangskonzept und in der Prüfungsordnung
9. Qualitätssicherung und Evaluation: Anerkennungsverfahren sollten Bestandteil der hochschulischen Qualitätssicherungsmaßnahmen sein, Verfahren prozessbegleitend evaluiert, ggf. ein Leitfaden zur Anerkennung entwickelt werden

Neben diesen allgemeinen Eckpunkten sind zu verschiedenen Zeitpunkten des Anerkennungsverfahrens detaillierte Aspekte zu beachten. Als Hilfestellung werden in den folgenden Abschnitten 4.2 bis 4.6 Empfehlungen zur optimalen Ausgestaltung von Anerkennungsverfahren gegeben. Die einzelnen Abschnitte folgen dem hier abgebildeten idealtypischen Schema des Anerkennungsverfahrens:



Ablauf Anerkennungsverfahren: Fünf Schritte zur Anerkennung

4.2 Vor dem Auslandsaufenthalt

Information und Beratung

Studierende sollten vorab Informationen zum Verfahrensablauf, den geltenden Fristen und zuständigen Ansprechpersonen erhalten. Zudem sollten Studierende auch eine Beratung darüber erhalten, zu welchem Zeitpunkt ein Auslandsaufenthalt empfehlenswert ist („Mobilitätsfenster“) und welche Bereiche des Curriculums am flexibelsten sind und daher am einfachsten im Ausland absolviert werden können. Die Studierenden sollten darüber hinaus wenn möglich über die Anerkennungsfähigkeit der im Ausland zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen informiert werden. Hilfreich kann hier eine Datenbank sein, in der die bisher an der Hochschule erfolgten Anerkennungen von Studienleistungen abgefragt werden können (siehe nebenstehenden Infokasten).

Zu gewährleisten ist auch die Transparenz bezüglich der Bewertungskriterien und -methoden. Bei den Informations- und Beratungsangeboten sollten verschiedene Formate verwendet werden, um unterschiedlichen Bedürfnissen hinsichtlich der Verfügbarkeit und Tiefe der Auskünfte gerecht zu werden.

Empfehlenswert ist darüber hinaus eine frühzeitige Beratung z.B. in Form von Informationsveranstaltungen zu Beginn des Studiums.

Wünschenswert ist nicht zuletzt die Entwicklung und Darstellung eines Anerkennungskonzepts in einem hochschulweiten Leitfaden zur Anerkennung.

Es bietet sich zudem die Implementierung verschiedener Instrumente an, welche die Anerkennung erleichtern können und die bereits vor Antritt des Auslandsaufenthaltes wirksam werden:

1. Learning Agreement

Der Abschluss eines Learning Agreements ist zu empfehlen, auch wenn dies außerhalb von einigen europäischen und nationalen Förderprogrammen nicht zwingende Voraussetzung ist.

» Der Abschluss eines Learning Agreements beinhaltet die Übereinkunft zur vorbehaltlosen Anerkennung aller Studienleistungen. Das heißt: Wird ein Learning Agreement abgeschlossen, so sind alle vereinbarten und erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ohne Vorbehalte anzuerkennen.

2. Kooperationsvereinbarungen

Kooperationsvereinbarungen im Rahmen des ERASMUS-Programms: Die vollständige Anerkennung wird durch die ERASMUS Universitätscharta (EUC)⁸⁵ zugesichert, deren erfolgreiche Beantragung bei der EU-Kommission eine obligatorische Bedingung für die Teilnahme am Programm ist.

3. Transcript of Records

Der Transcript of Records dient der Auflistung aller im Studium erbrachter Studienleistungen. Der ECTS Users' Guide gibt folgende Regelung für mobile Studierende vor: Die Heimatinstitution sendet der Gastinstitution vor Abreise des Studierenden ein Transcript, in welchem alle Informationen zu den bereits absolvierten Studienleistungen enthalten sind. Die Gastinstitution fertigt bei Ankunft des Studierenden ein Transcript of Records an, in dem alle während des Studienaufenthalts erworbenen Studienleistungen aufgelistet werden, und sendet dieses nach Ende des Auslandsaufenthalts an die Heimatinstitution.⁸⁶

» Nur bei nicht angezeigten Abweichungen zwischen Learning Agreement und Transcript of Records kann eine Prüfung durchgeführt und nur nach der Feststellung des wesentlichen Unterschieds die Anerkennung versagt werden.

Neben diesen bereits vor dem Antritt des Auslandsaufenthalts zu beachtenden Punkten gibt es eine Reihe von Regelungen, welche für die Gestaltung des Anerkennungsverfahrens nach der Rückkehr des Studierenden empfehlenswert sind. Diese werden im Folgenden dargelegt.

Infobox Good Practice Information /Beratung

Universität Göttingen

An der Georg-August-Universität Göttingen wird eine Datenbank benutzt, in der die bisher an der Universität erfolgten Anerkennungen abgefragt werden können. Die Abfragen sind öffentlich, so dass jeder Nutzer die Information erhalten kann, welche an ausländischen Universitäten erbrachten Leistungen bereits in der Vergangenheit für einen bestimmten Studiengang an der Universität Göttingen anerkannt wurden.

[Link](#)

Universität zu Köln

An der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät ermöglicht es eine automatische Anrechnungsvorhersage den Studierenden, vor der Antragsstellung eine Erfolgsvorhersage für die Anerkennung der im Ausland erworbenen Leistungen abzurufen. Zudem können Anerkennungskriterien modulbezogen abgerufen werden.

[Link](#)

4.3 Antragstellung und Eingangsbestätigung

Anträge auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen können von Studierenden gestellt werden, die im entsprechenden Studiengang eingeschrieben sind. Die Antragsstellung erfolgt in schriftlicher Form z.B. mittels eines bereitgestellten Formulars. Dieses könnte folgende Angaben enthalten:

Inhalte Formular Anerkennung

- Persönliche Daten
- Angabe des Studiengangs, für den eine Anerkennung beantragt wird
- Angaben zur Gasthochschule
- Angabe zum Zeitraum des Auslandsaufenthalts
- Angabe der erbrachten Studienleistungen Detailinformationen zu Studienleistungen
- Bestätigung der Vollständigkeit und Korrektheit der gemachten Angaben

Folgende Anlagen müssen dem Anerkennungsantrag vom Antragsteller beigelegt werden, sofern sie nicht direkt von der Gasthochschule zur Verfügung gestellt werden:

Anlagen Formular Anerkennung

- Immatrikulationsnachweis
- Anzuerkennende Leistungs- und Prüfungsnachweise; Transcript of Records
- ggf. Learning Agreement
- Modulbeschreibungen
- Notenspiegel

Diese Dokumente sollten als Kopie eingereicht und soweit möglich im Original vorgezeigt werden. Es ist auch möglich, relevante Leistungs- und Prüfungsnachweise in amtlich beglaubigter Fotokopie einzureichen.

Soweit kein Learning Agreement abgeschlossen worden ist, legt der Studierende mit dem Antrag fest, welche Leistungen er anerkannt haben will. In solchen Fällen empfiehlt sich vor der offiziellen Antragstellung ein persönliches Beratungsgespräch, um alle potenziell anerkehbaren Leistungen zum Vorteil des Antragstellers zu identifizieren.

Da die Datenerfassung und -verwaltung an den Hochschulen unterschiedlich gehandhabt wird, können die oben aufgelisteten Angaben variieren. Entscheidend ist die Anpassung an die internen Abläufe und eine größtmögliche Unterstützung des Anerkennungsprozesses – sowohl für die Studierenden als auch für die Anerkennungsstellen. In diesem Zusammenhang hat sich die Nutzung einer Anerkennungssoftware an einigen Hochschulen bewährt, welche eine Antragsstellung online ermöglicht (siehe Teil V, Good Practice Beispiel Köln).

- » Nachdem die Vollständigkeit des Antrags geprüft wurde, sollte dem Antragsteller eine Eingangsbestätigung ausgehändigt werden.
- » Wichtig: Die Frist für das Anerkennungsverfahren beginnt mit dem Erhalt der vollständigen Unterlagen und dem Aushändigen der Eingangsbestätigung.

Infobox

Maßnahmen zur Prüfung der Dokumentenechtheit

- Ausstellende Einrichtung kontaktieren bzgl. vorgelegter Dokumente (vorab Erlaubnis des Antragstellers einholen)
- Anhaltspunkte für Dokumentenechtheit abfragen
- Relevante Transkripte direkt an eigene Hochschule zusenden lassen
- Abgleich mit Mustern von echten und gefälschten Dokumenten
- Abgleich mit Liste von Hinweisen auf Fälschung (z.B. Logo, Unterschrift, Sprachstil, inkonsistente Terminologie, fehlerhafte Übersetzungen)

Weitere Informationen

- » Lifelong Learning Programme (Hg.). European Area of Recognition Manual. Practical Guidelines for Fair Recognition of Qualifications, S. 15–29. Online: [Link](#).

4.4 Überprüfung der Antragsunterlagen

Prüfung auf Vollständigkeit

Nach der Antragsannahme erfolgt zunächst eine Prüfung, ob alle notwendigen Unterlagen vorliegen. Ist dies nicht der Fall, sollte der Antragsteller innerhalb einer angemessenen Frist darüber informiert werden, welche Informationen noch benötigt werden. Wie bereits in Teil I verdeutlicht, empfiehlt das Projekt nexus hier eine

- » Frist von zwei Wochen zum Nachreichen fehlender Unterlagen.

Prüfung auf Authentizität der Unterlagen

Sollte ein berechtigter Zweifel an der Dokumentenechtheit bestehen, sind Maßnahmen zu ergreifen, um diesen Verdacht zu überprüfen. Dies geschieht ausnahmslos nur in begründeten Fällen. Um Rechtssicherheit zu schaffen, ist eine Einverständniserklärung der Antragsteller zur Überprüfung ihrer Unterlagen bei den zuständigen Stellen im Gastland zu empfehlen. Allgemein sollte, wie in Absatz 26 der Revised Recommendation erläutert (siehe Teil 1.2), stets der Grundsatz der Ehrlichkeit und des Vertrauens in die Antragsteller gelten.

4.5 Kriteriale Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen

» Der Leitgedanke bei der Anerkennungsprüfung sollte laut Lissabon-Konvention sein, Anerkennung zu ermöglichen und Unterschiede flexibel zu handhaben. Die Differenzen sollten zudem immer unter dem Blickwinkel des Anerkennungszwecks betrachtet werden. Die Leitfrage für die Anerkennungsprüfung sollte dementsprechend lauten: Sind die Unterschiede so wesentlich, dass sie den Erfolg des Studierenden bei der Fortsetzung des Studiums gefährden würden?

Das European Area of Recognition Manual nennt fünf Schlüsselemente bei der Prüfung auf wesentliche Unterschiede:

I. Qualität, II. Niveau, III. Lernergebnisse, IV. Umfang, V. Profil.⁸⁷

Diese fünf Aspekte werden im Folgenden – als Kernelemente der Anerkennungsprüfung – ausführlich dargestellt.

I. Qualität

Hier handelt es sich um die Prüfung, ob die ausländische Hochschule und ggf. der Studiengang im Gastland nach den dort geltenden Rechtsvorschriften akkreditiert sind. Ist dies der Fall, sollte davon ausgegangen werden, dass die dort erbrachte Leistung von hinreichender Qualität ist, um anerkannt zu werden. Hochschulrankings oder subjektive Eindrücke sollen keinen Einfluss auf Anerkennungsentscheidungen haben.

Infobox

Akkreditierung und Qualität

- Qualitätssicherung und Akkreditierung: [Eqar](#), [EnQA](#), [Qrossroads](#).
- Nationale Zentren (Informationen zur Akkreditierung ausländischer Institutionen und Programme). Online: [Link](#).
- Informationen zum Status ausländischer Hochschulen: Datenbank anabin. Online: [Link](#).
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) der Kultusministerkonferenz. Online: [Link](#).

II. Niveau

Hierbei geht es vorrangig um die Frage, welcher Niveaustufe (Bachelor, Master) die im Ausland erworbene Leistung zuzuordnen ist. Somit müssen anerkennende Institutionen den Platz identifizieren, welchen die betreffende Qualifikation im jeweiligen Bildungssystem einnimmt. Auf dieser Grundlage wird eine formale Zuordnung zur entsprechenden Qualifikation im heimischen Bildungssystem vorgenommen. Ein hilfreiches Transparenz- und Orientierungsinstrument bilden hier Qualifikationsrahmen.

» Siehe: Der Europäische Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen. Online: [Link](#).

III. Lernergebnisse

Die Anerkennungsprüfung sollte lernergebnisorientiert sein.⁸⁸ Die Minister der Mitgliedsstaaten plädieren auch deshalb im sog. Bucharest Communiqué für eine umfassende Implementierung von Lernergebnissen im europäischen Forschungsraum:

» „To consolidate the EHEA, meaningful implementation of learning outcomes is needed. The development, understanding and practical use of learning outcomes is crucial to the success of ECTS, the Diploma Supplement, recognition, qualifications frameworks and quality assurance – all of which are interdependent. We call on institutions to further link study credits with both learning outcomes and student workload, and to include the attainment of learning outcomes in assessment procedures.“⁸⁹

Lernergebnisse sind überprüfbare Aussagen darüber, was ein Studierender nach dem Abschluss eines Lernprozesses weiß, versteht und in der Lage ist zu tun. Sie können sich auf den fachspezifischen Wissenserwerb beziehen oder fachunabhängig sein und methodische oder soziale Fähigkeiten beschreiben. Letztere können sowohl integrativ, d.h. im Rahmen der konkreten Auseinandersetzung mit fachlichen Lerninhalten, als auch additiv vermittelt werden, d.h. außerhalb von Fachveranstaltungen durch ein gesondertes Kursangebot.

Voraussetzung für eine lernergebnisorientierte Anerkennungspraxis ist, dass Module und Lehrveranstaltungen lernergebnisorientiert beschrieben sind oder Informationen vorliegen, aus denen die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten abgeleitet werden können.

Beim Vergleich von Lernergebnissen wird der Frage nachgegangen, ob wesentliche Unterschiede zwischen den an der Gasthochschule erworbenen und den von der Heimathochschule geforderten Kenntnissen und Fähigkeiten festgestellt werden können. Da das entscheidende Kriterium der Anerkennungsprüfung der Anerkennungszweck ist, sollten Lernergebnisse nicht detailliert auf der Mikro-Ebene (Lernergebnisse des Moduls an der Gasthochschule vs. Lernergebnisse eines zu ersetzenden Moduls an der Heimathochschule) verglichen, sondern im Hinblick auf die Erfordernisse der erfolgreichen Fortführung des Studiums analysiert werden. Die Zuordnung zu einem Modul an der Heimathochschule und sein „Ersetzen“ haben somit eher einen technischen Charakter, die inhaltliche Äquivalenz bildet kein entscheidendes Kriterium mehr. Eine solche Vorgehensweise erfordert ein hohes Maß an Flexibilität und eine mobilitätsfördernde Studienganggestaltung und Modularisierung.

IV. Workload

Im europäischen Hochschulraum wird der Arbeitsaufwand (d.h. die Zeit, welche ein Studierender aufwenden muss, um die erwarteten Lernergebnisse erfolgreich zu erzielen) durch ECTS-Credits dargestellt.

» Abweichungen im quantitativen Umfang der erbrachten Studienleistungen (d.h. Unterschiede hinsichtlich der erbrachten ECTS-Credits) sind in der Regel kein Grund für die Verweigerung der Anerkennung. Im Mittelpunkt stehen die erreichten qualitativen Lernergebnisse, also die erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten.

Infobox: Benotung und Übertragung von Studien- und Prüfungsleistungen

Empfehlungen Projekt nexus:

- Notenumrechnung: Entsprechend dem ECTS Users' Guide. Wenn dies nicht möglich ist, entsprechend der modifizierten bayerischen Formel
 - » ECTS Users' Guide: [Link](#).
 - » Bayerische Formel: [Link](#).
- Studienleistung im Ausland benotet, an Heimatinstitution keine Benotung vorgesehen:
 - » Note in Abschlusszeugnis ausweisen, ohne Relevanz für Endnote
- Benotung für Studienleistung an Heimatinstitution vorgesehen, keine Benotung an Gasthochschule:
 - » Studienleistung ohne Note als „bestanden“ anerkennen

Frage: Können unterschiedliche Prüfungsformate einen wesentlichen Unterschied konstituieren?

Prüfungen haben im Studium unterschiedliche Funktionen, wie Schaper et al. in einem Fachgutachten für die Hochschulrektorenkonferenz ausführen:

„Sie testieren den Abschluss bestimmter Lerneinheiten und sollen Aufschluss über die erreichte Studienleistung geben [...] Sie haben darüber hinaus aber auch Rückmeldungsfunktionen im Lernprozess selbst, insbesondere wenn sie nicht zum Abschluss, sondern im Verlauf des Lernens als Zwischenbilanzen zum Stand des Kompetenzerwerbs durchgeführt werden. In Abhängigkeit der jeweiligen Funktion von Prüfungen im Bildungsprozess sind unterschiedliche Formate und Gestaltungskriterien zu berücksichtigen.“ (Schaper et al. 2012, S. 61)

- » Die vielfältigen Funktionen von Prüfungen verdeutlichen, dass ein bloßer Vergleich der Prüfungsarten nicht ausreichen kann, um einen wesentlichen Unterschied zu begründen. Es ist zu beachten, dass mit den unterschiedlichen Prüfungsformaten der Erwerb verschiedener Kompetenzen überprüft werden kann. So lässt sich sowohl mit einer schriftlichen Prüfung als auch mit einem Referat der Erwerb von Fachkompetenzen testen (vgl. „Leistungsnachweise in modularisierten Studiengängen“ (2006), S. 21). Hier können sich durchaus unterschiedliche Schwerpunktsetzungen zwischen der ausländischen und der heimischen Hochschule ergeben.
- » Für die Feststellung eines wesentlichen Unterschiedes kommt es darauf an, die Lernergebnisse zum Gegenstand der Anerkennungsprüfung zu machen. Dabei ist stets zu beachten, dass das Erreichen eines Lernziels – z.B. der Erwerb bestimmter Kompetenzen – nicht schon deshalb ausgeschlossen werden kann, weil es nicht abgeprüft worden ist.

V. Profil

Hierbei handelt es sich um die Prüfung, ob die erzielten Lernergebnisse zum Profil des Studiengangs an der Heimathochschule Bezug haben (z.B. Schwerpunkte, Qualifikations- und Kompetenzziele, Forschungs- oder Anwendungsorientierung). Entscheidend ist auch hier, dass die Vergleichbarkeit der Studienprogramme immer im Hinblick auf die Vergleichbarkeit der Lernergebnisse und die Befähigung zur Fortführung des Studiums untersucht werden sollten und nicht als eigenständige, notwendige Bedingung für die Anerkennung von Studienleistungen, wie in den Revised Recommendation betont wird:

» „The comparability of programme elements should [...] be analysed only with a view to the comparability of outcomes and access to further activities, and not as a necessary condition for recognition in their own right.“⁹⁰

Zur Vergegenwärtigung werden hier nochmals die bereits in Teil 1.3 angeführten Kriterien aufgelistet, welche das Lisbon Recognition Convention Committee für die Erwägung einer Nichtanerkennung vorsieht. Laut der Revised Recommendation sollte eine Nichtanerkennung nur bei wesentlichen Unterschieden in den folgenden Bereichen erwogen werden:

a. stark divergierende Lernergebnisse

Diese sind im Hinblick auf Lernzieltaxonomien (z.B. Anderson u. Krathwohl⁹¹) zu belegen.

b. gravierende Unterschiede bzgl. der Voraussetzungen zur Zulassung zu weiterführenden Programmen (z.B. Master- oder Promotionsprogramme)

c. wesentliche Differenz der Schwerpunkte jener Studienprogramme, die zu einer Qualifikation führen

Die Vergleichbarkeit der Studienprogramme sollte immer im Hinblick auf die Vergleichbarkeit der Lernergebnisse und der Befähigung zur Fortführung des Studiums untersucht werden und nicht als eigenständige, notwendige Bedingung für die Anerkennung von Studienleistungen.

d. In Ausnahmefällen: Stark abweichende Qualität der Studienprogramme⁹²

Gravierende Unterschiede in der Qualität der Studienprogramme müssen, um der Beweislastumkehr gerecht zu werden, belegt werden. Zur Beurteilung sollte daher ein externer Gutachter hinzugezogen werden, der die Studiengänge z.B. im Hinblick auf Lernergebnisse und Niveaustufenzuordnung beurteilt.

4.6 Anerkennungsentscheidung

Wenn keine wesentlichen Unterschiede vorliegen, erfolgt eine vollständige Anerkennung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen. In Fällen, in denen substantielle Unterschiede existieren, sollte erwogen werden, ob eine Teilanerkennung möglich ist. Die Gründe für die als wesentlich angesehenen Unterschiede müssen dem Antragsteller klar dargestellt werden. Die Ablehnung der Anerkennung muss schriftlich erfolgen.

» Widerspruchsrecht: Bei Nicht-Anerkennung sollen sich die Studierenden an eine Beschwerdestelle wenden können. Über das Verfahren wird mit dem Ablehnungsbescheid informiert (siehe Teil I und II).

Toolbox Anerkennungsverfahren

Zu 4.2) Vor dem Auslandsaufenthalt

- Learning Agreement/Transcript of Records: [Link](#).
- Erasmus Universitätscharta: [Link](#).

Zu 4.3) Überprüfung der Antragsunterlagen:

- Lifelong Learning Programme (Hg.) (2011). European Area of Recognition Manual: Practical Guidelines for Fair Recognition of Qualifications. Teil 4, "Authenticity". Online: [Link](#).
- Brown, George M. (2006). "Degrees of Doubt: Legitimate, Real and Fake Qualifications in a Global Market". In: Journal of Higher Education Policy and Management, v28 n1, S. 71–79.

Zu 4.5) Kriteriale Bewertung der im Ausland erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen

- Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) (2009). Der Perspektivwechsel hin zu Lernergebnissen. Online: [Link](#).
- Kennedy, Declan, Hyland, Áine u. Ryan, Norma (2006). Writing and Using Learning Outcomes: a Practical Guide. BH 1 02 06 12. Online: [Link](#).

Organisation Anerkennungsverfahren

- Prezi „Anerkennungsverfahren“: Präsentation zur Gestaltung von Anerkennungsverfahren. Online: [Link](#).







Teil V: Good Practice zur Vereinfachung der Anerkennungspraxis

In diesem Teil werden verschiedene Instrumente sowie Beispiele guter Praxis vorgestellt, welche Anerkennungsverfahren verbessern und einzelne Prozessabläufe vereinfachen können. Die vorgestellten Instrumente und Verfahren dienen alle dem Ziel, Mobilitätshindernisse abzubauen und die Anerkennung von im Ausland erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen transparent, effizient und möglichst flexibel zu gestalten.

Good Practice Beispiele Anerkennungsverfahren

Merkmal	Wirkung	Wo
HRK-Abkommen über Hochschulzusammenarbeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Vorteil: Empfehlungen im Bereich der Anerkennung von akademischen Qualifikationen erhalten höheren Grad an Verbindlichkeit • Vorgehen: Rahmenabkommen werden von HRK mit Partnerorganisationen in außereuropäischen Staaten abgeschlossen. Beinhalteten wechselseitige Empfehlungen über Zulassung und Aufnahme von Studierenden und für den Zugang zu Promotionsstudien • Abkommen werden als „Rahmenabkommen“ abgeschlossen, denen dt. Hochschulen und Hochschulen im Partnerland beitreten können. 	<ul style="list-style-type: none"> • Hochschulrektorenkonferenz • Online: Link.
Kooperationsvereinbarungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Vorteil: geben Studierenden Gewissheit hinsichtlich Anerkennungsfähigkeit Studienleistungen • Grundlage für vertrauensvolle Zusammenarbeit hochschulischer Institutionen • Können durch zuvor getroffene Vereinbarungen zur Optimierung der Organisation von Anerkennungsverfahren beitragen • Empfehlung: Regelung zur gegenseitigen Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in Kooperationsverträgen treffen, z.B. mittels Learning Agreement 	<ul style="list-style-type: none"> • Good Practice: Muster Fakultätsvereinbarung TU Dortmund. • Online: Link.
Double Degree Programme 	<ul style="list-style-type: none"> • Vorteil: Gemeinsame Regelung zur Anerkennung von Studienleistungen in Curriculum • Vorgehen: Entwicklung gemeinsamer internationaler Studiengänge in enger Zusammenarbeit beteiligter Hochschulen • Vollständige Anerkennung kann auch in Modellen zugesichert werden, in denen zwei (oder mehr) voneinander unabhängige Studiengänge existieren, in denen bestimmte Studienphasen aneinander angeglichen sind. In diesen Fällen wird in Vereinbarungen der Partnerhochschulen geregelt, welche Studien- und Prüfungsleistungen automatisch anerkannt werden können 	<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Hinweise zur Gestaltung: Siehe Lemser, Theresa (2010). • Good Practice: Doppelabschluss Master Maschinenbau HS Mittweida / University Paisley (GB) • Online: Link.
Mobilitätsfenster 	<ul style="list-style-type: none"> • Vorteil: Tragen wesentlich zur Vereinfachung Anerkennung bei • Zeitfenster, während dem Auslandsaufenthalt aufgrund hoher curricularer Flexibilität besonders empfehlenswert ist • Empfehlung: Mobilitätsfenster in höheren Semestern anbieten, damit im Studiengang zunächst Grundlagen für erfolgreiches Studium gelegt werden können. • Empfehlung: optionale Ausdehnung des Bachelorstudiums auf vier Jahre. So ist es möglich, ein zusätzliches Jahr an Hochschule im Ausland verbringen, in Kombination mit einjährigem Masterabschluss dennoch nach fünf Jahren zweiten Studienabschluss zu erwerben. 	<ul style="list-style-type: none"> • Gestaltung Mobilitätsfenster siehe Gehmlich, Volker et al. (2008) • Good Practice: Universität Regensburg, Chemie. • Online: Link.

Good Practice Beispiele Anerkennungsverfahren

Merkmal	Wirkung	Wo
<p>Transparenz und Verbindlichkeit</p> 	<ul style="list-style-type: none"> • Vorteil: Anerkennungsverfahren werden effizienter und transparenter durch Bereitstellung umfassender Informationen • Vorgehen: hochschulweit einheitliche und transparente Abläufe bei Anerkennungsverfahren, Information über umfangreiches Online-Portal, alle notwendigen Formulare zum Download bereitstellen 	<ul style="list-style-type: none"> • Good Practice: Universität Bielefeld. • Online: Link.
<p>Anrechnungsantrag vorab</p> 	<ul style="list-style-type: none"> • Vorteil: Durch die Prüfung mittels einer Prüfungskommission vor Antritt des Auslandsstudiums erhalten Studierende verbindliche Rückmeldung zur der Anerkennungsfähigkeit von Studienleistungen • Vorgehen: Vor Antritt Auslandsstudium füllen Studierende Antrag aus, der Beschreibung der zu besuchenden Module beinhaltet. Dieser Antrag wird durch Prüfungskommission geprüft. Sofern Prüfung positiv ausfällt, erhalten Studierende bereits vor Antritt Auslandsstudium eine Anrechnungsgarantie für den Fall, dass sie die angegebenen Studieninhalte an der Gasthochschule erfolgreich absolvieren. 	<ul style="list-style-type: none"> • Good Practice: Hochschule Kempten. • Online: Link.
<p>Anerkennungsdatenbank</p> 	<ul style="list-style-type: none"> • Vorteil: Studierende erhalten Information zur bisherigen Anerkennungspraxis bzgl. bestimmter Module / Studiengänge an Partnerhochschulen • Vorgehen: hochschulweite öffentliche Datenbank über bisherige Anerkennungsentscheidungen, Antragsformulare, Prüfung „Anerkennbarkeit“ 	<ul style="list-style-type: none"> • Good Practice: Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder). • Online: Link.
<p>Anrechnungssoftware</p> 	<ul style="list-style-type: none"> • Vorteil: Studierende erhalten unmittelbar nach Ausfüllung Antrag Rückmeldung zur Anerkennungsfähigkeit bestimmter Module / Studienleistungen • Vorgehen: Antragstellung online, automatischer Versand Standardmails wie z.B. Nachweisanforderungen, Fristeninnerungen, Anerkennungsbescheide, Vorhersage zu Erfolgsaussichten für Anerkennung 	<ul style="list-style-type: none"> • Good Practice: Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät Universität zu Köln. • Online: Link.
<p>Universitärer Leitfaden Anerkennung</p> 	<ul style="list-style-type: none"> • Vorteil: Universitäre Prüfungsstellen erhalten umfassende und verbindliche Informationen zur Gestaltung von Anerkennungsverfahren, Implementation wird so erleichtert • Vorgehen: Erarbeitung universitätsweiter Leitlinien zur Anerkennung, Informationen zu Grundsätzen Lissabon, interne Best Practice Beispiele, FAQ 	<ul style="list-style-type: none"> • Good Practice: Universität des Saarlandes. • Online: Link.
<p>AG Anerkennung</p> 	<ul style="list-style-type: none"> • Vorteil: Arbeitsgemeinschaft kann universitätsweit gültige Rahmenverordnungen und Leitlinien entwickeln • Vorgehen: Entwicklung Orientierungsrahmen zur Anerkennung für alle Fakultäten, Leitfaden zu Anerkennungsverfahren, Muster Anerkennungsbescheid 	<ul style="list-style-type: none"> • Good Practice: Leibniz-Universität Hannover. • Online: Link.

Teil VI: Anerkennungsverfahren und Qualitätssicherung

Die prozessbegleitende Evaluation von Anerkennungsverfahren sollte Bestandteil des Qualitätsmanagements von Studium und Lehre sein. Dabei stellt sich zunächst die Frage, was unter „Qualität“ des Anerkennungsverfahrens zu verstehen und woran diese festzumachen ist.

Qualität entfaltet sich im Hinblick auf die Ziel- und Zweckerfüllung unter Berücksichtigung vorhandener rechtlicher Vorgaben. Für den Bereich der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen bedeutet dies, dass durch die Anerkennungspraxis einerseits die Auslandsmobilität gefördert werden soll und dass andererseits der Qualifizierungsanspruch des Studienprogramms an der Heimathochschule gewahrt bleiben muss. Es ist Aufgabe des Qualitätsmanagements, die Qualität unter diesen beiden Prämissen im Bereich der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen zu konkretisieren.

Da die Etablierung von Standards der Qualitätssicherung in Anerkennungsverfahren derzeit noch ein Desideratum der Hochschulforschung darstellt, werden im Folgenden lediglich sieben Leitlinien für Anerkennungsverfahren vorgestellt, welche helfen, ihre Qualität zu sichern. Im Anschluss findet sich eine Aufstellung der wichtigsten Fragen, deren Berücksichtigung bei der Implementation von Anerkennungsverfahren hilfreich sein kann. Diese können als „Checkliste“ für die Qualitätssicherung von Anerkennungsverfahren angewendet werden.

6.1 Sieben Leitsätze zur Anerkennungspraxis nach Lissabon

1. Laut Lissabon-Konvention soll die Auslandsmobilität von Studierenden gefördert, die unnötige Inanspruchnahme von Hochschulkapazitäten vermieden-, die Durchlässigkeit des Hochschulsystems erhöht und Studienzeiten verkürzt werden.
2. Der Paradigmenwechsel von der „Gleichwertigkeit“ zum „wesentlichen Unterschied“ impliziert die grundsätzliche Akzeptanz von Unterschieden als Wesensmerkmal andernorts erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen und stellt die Frage nach dem Anerkennungszweck und die Aussicht auf Studienerfolg in den Mittelpunkt der Anerkennungsentscheidung.
3. Eine der Lissabon-Konvention entsprechende lernergebnisorientierte Anerkennungspraxis, bei der Lernergebnisse nicht auf der Mikro-Ebene verglichen werden sollen, sondern die Anforderungen des Studienerfolgs ausschlaggebend sind, erfordert eine im hohen Maße flexible Studiengangsgestaltung und Modularisierung.
4. Eine Anerkennungspraxis, die im Sinne der Lissabon-Konvention gestaltet und formal verankert ist, ermöglicht den Antragstellern einfachen Zugang zu Information, Beratung und Unterstützung, und ist Bestandteil der Qualitätssicherungsmaßnahmen an der jeweiligen Hochschule.
5. Aufgrund der Vielfalt der deutschen Hochschullandschaft gibt es nicht ein idealtypisches Anerkennungsverfahren. Im Sinne einer fairen, transparenten und zeitlich angemessenen Verfahrensgestaltung ist es jedoch empfehlenswert, Studierenden eine (zentrale) Anlaufstelle zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen zu bieten.
6. Die Bandbreite der Instrumente zur Optimierung der Anerkennungspraxis reicht von Elementen wie Mobilitätsfenstern und Anerkennungsdatenbanken über Learning Agreements, welche dem Studierenden Planungssicherheit bieten, bis hin zur Entwicklung von Leitfäden zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen.
7. Die Qualitätssicherung sichert im Bereich der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen einerseits eine mobilitätsfördernde Anerkennungspraxis und wahrt andererseits den Qualifizierungsanspruch des Studienprogramms an der Heimathochschule.

6.2 Leitfragen für die Etablierung von Anerkennungsverfahren

Im Folgenden werden verschiedene Kriterien für die Qualität von Anerkennungsverfahren aufgezeigt. Im Sinne eines Orientierungsrahmens enthält die Tabelle Hinweise, wie Qualität in diesem Kontext konkretisiert werden kann. Die Leitfragen beschreiben zugleich verschiedene hochschulische Evaluations- und Handlungsfelder.

Merkmal	Leitfragen
Lissabon als Grundlage der Anerkennung	<ul style="list-style-type: none">• Sind die Prinzipien Lernergebnisorientierung und wesentlicher Unterschied Maximen der Anerkennungspraxis?• Ist das Widerspruchsrecht Studierender gegenüber ablehnenden Anerkennungsentscheidungen institutionell verankert, wird es hinreichend kommuniziert?• Sind für den Ablauf des Anerkennungsverfahrens angemessene Fristen definiert?• Sind die Institutionalisierung, die Organisation, die Durchführung sowie die Bewertungskriterien des Verfahrens für alle Beteiligten transparent?• Stellt die Hochschule den Studierenden alle notwendigen Informationen zur Verfügung?• Sind die Prinzipien der Lissabon-Konvention allgemeines Leitbild der Anerkennung?
Formale Verankerung	<ul style="list-style-type: none">• Ist das Verfahren rechtlich abgesichert?• Ist die Anerkennungsregelung in der Prüfungsordnung verankert?• Sind die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten klar definiert und allen Beteiligten bekannt?• Wurden Leitlinien formuliert und werden diese eingehalten?

Merkmal	Leitfragen
Information und Beratung	<p>Ist das Informations- und Beratungsangebot ...</p> <ul style="list-style-type: none"> • verständlich und benutzerfreundlich? • leicht zugänglich? • gut strukturiert? • auch auf Englisch verfügbar? • immer aktuell? <p>Umfasst das Informationsangebot mindestens folgende Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zuständigkeiten/Ansprechpartner für die Beratung und Information? • Rechte und Pflichten der Studierenden? • Ablauf des Anerkennungsverfahrens, Fristen? • Bewertungskriterien und Bewertungsmethoden? • Antragsformulare mit Hinweisen zum Ausfüllen? • Liste der einzureichenden Unterlagen mit länderspezifischen Hinweisen? • Angaben zur geforderten Form der einzureichenden Unterlagen (Originale oder einfache bzw. amtlich beglaubigte Kopien, Übersetzungen von vereidigten Übersetzern etc.)? <p>Werden die Antragsteller über den Stand des Verfahrens informiert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • z.B. Eingangsbestätigung, Bestätigung der Vollständigkeit bzw. Nachforderung von Unterlagen, Fristmitteilungen, Information über evtl. Verzögerungen <p>Werden Studierende über ihr Widerspruchsrecht informiert (Rechtsbehelfsbelehrung)?</p> <p>Werden Begründungen für ablehnende Entscheidungen zugänglich gemacht?</p>
Kriteriale Prüfung	<ul style="list-style-type: none"> • Werden ECTS-Unterschiede nicht als wesentlicher Unterschied gehandhabt? • Existieren standardisierte Notenumrechnungsverfahren nach dem ECTS User's Guide? • Bezieht sich die Bewertung auf Kompetenzen und Niveaus, nicht aber auf Inhalte? • Existieren Lernergebnisbeschreibungen? • Zeichnet sich die Anerkennungsprüfung durch Reliabilität, Validität und Transparenz aus?

Merkmal	Leitfragen
Detaillierte Aspekte der Verfahrenspraxis	<ul style="list-style-type: none"> • Sind die Learning Agreements flexibel genug, um mögliche Kursänderungen berücksichtigen zu können? • Existieren keinerlei Anerkennungsvorbehalte bei den Learning Agreements? • Besteht bei ablehnenden Anerkennungsentscheidungen die Möglichkeit einer Teilanerkennung bzw. Anerkennung zu einem späteren Zeitpunkt? • Ist ausreichend transparent, welche Dokumente in welcher Form und Sprache vom Antragsteller einzureichen sind? • Existieren Kommunikationsverfahren zur Regelung von evtl. auftretenden Problemen? • Sind Vorkehrungen im Zusammenhang mit Prüfungsregularien getroffen? (Ersatztermine bei inkompatiblen Semesterzeiten, Wiederholung Prüfungen) • Ist der Anteil an Wahlpflichtkursen hoch genug, um ausreichende Flexibilität bei der Kurswahl im Ausland zu ermöglichen? • Sind (sofern möglich) pauschale Anerkennungsverfahren eingerichtet? • Erfolgt die Auswahl der Partnerhochschulen bzgl. Vergleichbarkeit und Kompatibilität ihrer Studienprogramme nach dem Leitsatz Qualität geht vor Quantität? • Sind die Vertragsinhalte von Kooperationsvereinbarungen angemessen und werden sie regelmäßig überprüft? • Existieren Fallsammlungen von Past Practice der Anerkennungsentscheidungen?
Negative Anerkennungsentscheidungen	<ul style="list-style-type: none"> • Erfolgt die Ablehnung schriftlich? • Umfasst ein negativer Anerkennungsbescheid eine klare Darstellung der Gründe für die Entscheidung? • Werden in dem Ablehnungsschreiben die Wege aufgezeigt, Widerspruch gegen die Entscheidung einzulegen? • Wird zu den Argumenten des Studierenden im Widerspruchsschreiben umfassend Stellung genommen?
Qualitätssicherung	<ul style="list-style-type: none"> • Wurden umfassende Qualitätsindikatoren für die Anerkennungspraxis definiert? • Ist die Qualitätssicherung der Anerkennungspraxis institutionalisiert? Haben Konzept, Methoden und Zielsetzung der Qualitätssicherung einen formalen Status? • Werden in regelmäßigen Abständen Evaluationen durchgeführt? • Werden Anerkennungsverfahren und Herausforderungen in der Praxis dokumentiert? • Sind alle relevanten Akteure innerhalb (z.B. Leitungs- und Arbeitsebene, Studierende) und außerhalb der Hochschule (Kooperationspartner) an der Qualitätssicherung von Anerkennungsverfahren beteiligt? • Sind die Ergebnisse von Evaluationen öffentlich? • Sind personelle, sachliche und fachliche Ressourcen verfügbar, um qualitätsgesicherte Verfahren zu garantieren? • Können Probleme und Beschwerden der Studierenden und Mitarbeiter offen an die verantwortlichen Stellen kommuniziert werden? • Unterliegt die Anerkennungspraxis dank der Qualitätssicherungsmaßnahmen einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess?

Endnoten

1. Heublein, Ulrich, Hutzsch, Christopher, Schreiber, Jochen u. Sommer, Dieter (2011). „Internationale Mobilität im Studium 2009. Ergebnisse einer Wiederholungsbefragung zu studienbezogenen Aufenthalten deutscher Studierender in anderen Ländern.“ HIS: Projektbericht September, S.13,14.
2. Rauhvargers, Andrejs (2009). „The Lisbon Recognition Convention: Principles and Practical Application“. In: EUA Bologna Handbook. Making Bologna Work. Kapitel B 3.4–1, S.2.
3. Vgl. EHEA Ministerial Conference (2012). Making the Most of Our Potential: Consolidating the European Higher Education Area. Bucharest Communiqué, Final Version, S. 4. Online: [Link](#).
4. Kasparovsky, Heinz (2010). „Anerkennung von Hochschulabschlüssen auf der Grundlage der Lissabon-Konvention“. In: Benz, Winfried, Kohler, Jürgen u. Landfried, Klaus (Hg.). Handbuch Qualität in Studium und Lehre. Evaluation nutzen – Akkreditierung sichern – Profil schärfen! Teil G. 1.2 Anerkennung. Studienzugang – Studienleistungen – Studienabschlüsse. Grundlagen. Berlin: Raabe, 12 S.
5. „Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“. Nichtamtliche Übersetzung. Lissabon, 11.04.1997, Art. I. Im Folgenden zitiert als „Lissabon-Konvention“. Online: [Link](#).
6. „Erläuternder Bericht zu dem Übereinkommen des Europarates und der UNESCO über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der Europäischen Region“. Nichtamtliche Übersetzung. Lissabon, 11.04.1997, Abschnitt 1, Art. I, „Anerkennung“. Im Folgenden zitiert als „Erläuternder Bericht“. Online: [Link](#).
7. „Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“. In: Bundesgesetzblatt (2007), Teil II, 15, S.712–732. Online: [Link](#).
8. Vgl. Bayerisches Hochschulgesetz, 23.05.2006. Online: [Link](#); Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg, 01.01.2005. Online: [Link](#).
9. Erläuternder Bericht, Abschnitt 1, Art.I, „Qualifikation“.
10. Vgl. ebd.
11. Erläuternder Bericht, Abschnitt 1, Art.I, „Bewertung (der Qualifikationen von Einzelpersonen)“.
12. Lissabon-Konvention, Art. I.
13. Ebd.
14. Karpen, Ulrich (2007). Kommentierung zu § 20 des Hochschulrahmengesetzes, „Studium an ausländischen Hochschulen“. In: Hailbronner, Kay u. Geis, Max-Emanuel (Hg.). Kommentar zum Hochschulrahmengesetz. Loseblatt, 34. Aktualisierung. Heidelberg: C.F. Müller, Rn.15.
15. Vgl. Weber, M. (2010). Kommentierung zu § 63 Hochschulgesetz Nordrhein-Westfalen. In: Leuze, D./ Epping, V. (Hg.). Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) – Kommentar. Loseblatt. Bielefeld: Gieseking, § 63, Rn. 41.
16. Reich, A. (2007). Hochschulrahmengesetz: mit Wissenschaftszeitvertragsgesetz: Kommentar. 10. Auflage. Bad Honnef: Bock, § 20, Rn. 1.
17. Vgl. Oberverwaltungsgericht Münster (1983). „Beschluss vom 24.01.1983“. In: Neue Juristische Wochenszeitung, S. 1389.
18. „Rückwirkungen des Prüfungssystems auf einzelne Studiengänge bzw. Fachgebiete“. In: Daxner, Michael u.a. (1979). Gebrauchs-Kommentar Niedersächsisches Hochschulgesetz. Hannover: Postskriptum. Zitiert nach: Karpen, a.a.O.
19. Vgl. Erläuternder Bericht, Abschnitt 1, Art. I, „Studienzeit“.
20. Reich, Andreas (2007). Bayerisches Hochschulgesetz – Kommentar. 5. Auflage. Bad Honnef: Bock, Art. 61 Rn. 21

21. Siehe: "Feasibility Study for a Joint Council of Europe/UNESCO Convention on Academic Recognition for the Europe Region" (1994). In: Higher Education in Europe 19:2, S. 27–51; Erläuternder Bericht.
22. Siehe: „Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“. A.a.O.
23. Erläuternder Bericht, Abschnitt 3, Art. III. 1.
24. Vgl. Lissabon-Konvention, Art. III. 1 (2).
25. Ebd., Art. III. 1 (2), Art. III. 3 (1).
26. Ebd., Art. III. 2.
27. Erläuternder Bericht, Abschnitt III, Art. III. 3.
28. Ebd.
29. Ebd.
30. Ebd., Art. III. 3 (3).
31. Lisbon Recognition Convention Committee (2010). Revised Recommendation on Criteria and Procedures for the Assessment of Foreign Qualifications. Abschnitt IV, 16. Online: [Link](#). Im Folgenden zitiert als: Revised Recommendation.
32. „Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen" (2005). In: Amtsblatt L 255, 30.09., S. 0022 – 0142. Online: [Link](#).
33. Vgl. EHEA Ministerial Conference (2012). Making the Most of Our Potential: Consolidating the European Higher Education Area. Bucharest Communiqué, Final Version, S. 4. Online: [Link](#).
34. Lissabon-Konvention, Art. III. 5.
35. Siehe hierzu: Verwaltungsgerichtsordnung, § 73, Abs. 1, 2 (1). Online: [Link](#).
36. Lissabon-Konvention, Art. IV.1.
37. Ebd., Art. V.1., Hervorhebung nexus.
38. Lissabon-Konvention, Art. VI.1.
39. Ebd., Art. VI.3 (a., b.).
40. Siehe: Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen. Online: [Link](#); Deutscher Akademischer Austauschdienst. Online: [Link](#); Hochschulrektorenkonferenz. Online: [Link](#).
41. Revised Recommendation, Teil III, Abs. 6.
42. Revised Recommendation, Explanatory Memorandum, Abs. 18. Hier wird auch verdeutlicht, dass solche beispielhaften Anerkennungsentscheidungen nur als Beispiel anzusehen sind und sich hieraus kein Präzedenzfall für die "automatische" Anerkennung weiterer Qualifikationen ableiten lässt.
43. Vgl. ebd.
44. Revised Recommendation, Teil III., Abs.7.
45. Vgl. Ebd., Teil III., Abs. 8.
46. Vgl. Ebd., Teil III., Abs. 12, 13.
47. Vgl. Ebd., Teil IV., Abs.14.
48. Vgl. Ebd., Teil IV., Abs. 16.
49. Vgl. Ebd., Teil IV., Abs. 21.
50. Vgl. Ebd., Teil IV., Abs. 23.
51. Revised Recommendation, Teil IV., Abs. 26.

52. Ebd., Teil V, Abs. 32.
53. Revised Recommendation, Teil V, Abs. 36, Hervorhebung nexus.
54. Anderson, Lorin W. u. Krathwohl, David R. (Hg.) (2001). *A Taxonomy for Learning, Teaching, and Assessing: A Revision of Bloom's Taxonomy of Educational Objectives*. New York: Longman.
55. Vgl. Revised Recommendation, Teil V, Abs. 37 (a–d).
56. Vgl. Ebd., Abs. 39 (c).
57. Zu staatlichen Äquivalenzabkommen siehe: [Link](#); Zu Rahmenabkommen über Hochschulzusammenarbeit siehe: [Link](#).
58. Landeshochschulgesetze siehe: [Link](#).
59. Dies folgt aus Art. 32 Absatz 1 GG i.V.m. Art. 30 GG sowie aus der Beteiligung der Länder gemäß des Lindauer Abkommens; vgl. zudem Herrmann, Klaus (2010). „Kommentierung zu § 22 Brandenburgisches Hochschulgesetz“. In: Knopp, Lothar u. Peine, Franz-Joseph (Hg.). *Brandenburgisches Hochschulgesetz – Handkommentar*. Baden-Baden: Nomos, S. 255–267, hier: Rn. 30.
60. Vgl. Bundesverwaltungsgericht 61, 196, 171f.; Weber, M. (2010). Kommentierung zu § 63 Hochschulgesetz Nordrhein-Westfalen. In: Leuze, D./ Epping, V. (Hg.). *Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) – Kommentar*. Loseblatt. Bielefeld: Giesecking, § 63, Rn. 39.
61. Vgl. Weber, ebd.
62. Vgl. Karpen, Ulrich (2007). Kommentierung zu § 20 des Hochschulrahmengesetzes, „Studium an ausländischen Hochschulen“. In: Hailbronner, Kay u. Geis, Max-Emanuel (Hg.). *Kommentar zum Hochschulrahmengesetz*. Loseblatt, 34. Aktualisierung. Heidelberg: C.F. Müller, Rn. 32; Herrmann, Klaus (2010). Kommentierung zu § 22 Brandenburgisches Hochschulgesetz. In: Knopp, Lothar u. Peine, Franz-Joseph (Hg.). *Brandenburgisches Hochschulgesetz – Handkommentar*. Baden-Baden: Nomos, S. 255–267, hier: Rn. 26.
63. Vgl. Karpen a.a.O., Rn. 34.
64. Vgl. Weber, a.a.O., Rn. 55.
65. *Verwaltungsverfahrensgesetz*. Online: [Link](#); *Verwaltungsgerichtsordnung*. Online: [Link](#).
66. Vgl. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE) 84, 34, 50. Online: [Link](#); Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwGE) 92, 88, 96; Weber a.a.O., Rn. 61; Herrmann a.a.O., Rn. 24.
67. OVG Hamburg, DÖV 2008, 39; OVG NRW, WissR 2001, 82; Herrmann a.a.O., Rn. 24.
68. Erläuternder Bericht, Abschnitt 1, Art. I, „Zuständige Anerkennungsbehörde“.
69. Vgl. Weber a.a.O., § 63, Rn. 55; Karpen, a.a.O., § 20, Rn. 7.I
70. Hochschulrahmengesetz. Online: [Link](#).
71. Ebd.
72. *Deutsches Richtergesetz*. Online: [Link](#).
73. Kultusministerkonferenz. *Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010)*, A 7. *Modularisierung, Mobilität und Leistungspunktsystem*. Online: [Link](#).

74. Ebd., Anlage „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen“, 1.2 „Anerkennung“.
75. „4.Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“. 358. Sitzung des Hochschulausschusses, 13./14.12.2012, Berlin, Hervorhebung nexus.
76. Akkreditierungsrat. Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009, zuletzt geändert am 20.02.2013), S.11. Online: [Link](#).
77. Europäisches Übereinkommen über die Gleichwertigkeit der Studienzeit an den Universitäten. Paris, 15.12.1956. Online: [Link](#).
78. Europäisches Übereinkommen über die allgemeine Gleichwertigkeit der Studienzeiten an Universitäten. Rom, 06.11.1990. Online: [Link](#).
79. Hochschulrahmengesetz, §20. Online: [Link](#).
80. Conrad, Holger (1988). „Bildungssystematische Begriffe und Norminterpretation. Zur Problematik normativer Gleichwertigkeitsforderungen“. In: Wissenschaftsrecht, Wissenschaftsverwaltung, Wissenschaftsförderung 21:2, S. 154.
81. Muster-Rahmenordnung für Diplomprüfungsordnungen – Universitäten und gleichgestellte Hochschulen – (1998). Beschluss der Hochschulrektorenkonferenz vom 6.7.1998, Kultusministerkonferenz 16.10.1998.
82. Karpen, Ulrich (2007). Kommentierung zu § 20 des Hochschulrahmengesetzes, „Studium an ausländischen Hochschulen“. In: Hailbronner, Kay u. Geis, Max-Emanuel (Hg.). Kommentar zum Hochschulrahmengesetz. Loseblatt, 34. Aktualisierung. Heidelberg: C.F. Müller, Rn.23; Conrad a.a.O. S. 158.
83. Bergan, Sjur u. Hunt, Earl Stephen. „Introduction“. In: dies. (Hg.) (2009). Developing Attitudes to Recognition: Substantial Differences in an Age of Globalization. Council of Europe Higher Education Series No. 13. Strasbourg: Council of Europe Publishing, S. 9.
84. Lifelong Learning Programme (Hg.). European Area of Recognition Manual. Practical Guidelines for Fair Recognition of Qualifications, S. 42. Online: [Link](#).
85. Siehe: [Link](#).
86. Vgl. ECTS Users' Guide (2009). Luxembourg: Office for Official Publications of the European Communities, S. 30. Online: [Link](#).
87. Vgl. Lifelong Learning Programme (Hg.). European Area of Recognition Manual. Practical Guidelines for Fair Recognition of Qualifications, S. 14. Online: [Link](#).
88. Vgl. Revised Recommendation, Abschnitt III, 13; V, 37 (a), 40.
89. Vgl. EHEA Ministerial Conference (2012). Making the Most of Our Potential: Consolidating the European Higher Education Area. Bucharest Communiqué, Final Version, S. 3. Online: [Link](#).
90. Revised Recommendation, Abs. 37 (c).
91. Anderson, Lorin W. u. Krathwohl, David R. (Hg.) (2001). A Taxonomy for Learning, Teaching, and Assessing: A Revision of Bloom's Taxonomy of Educational Objectives. New York: Longman.
92. Vgl. Revised Recommendation, Abschnitt V, 37 (a–d).

Literatur

- Akkreditierungsrat. Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009, zuletzt geändert am 20.02.2013), S.11. Online: www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Beschluesse/AR_Regeln_Studiengaenge_aktuell.pdf
- Anderson, Lorin W. u. Krathwohl, David R. (Hg.) (2001). A Taxonomy for Learning, Teaching, and Assessing: A Revision of Bloom's Taxonomy of Educational Objectives. New York: Longman.
- Anweiler, O. (1986). „Äquivalenzprobleme bei Bildungsabschlüssen“. In: Reichert, E., Döhler, K. et al. (Hg.). Berufliche Bildung im Zusammenwirken von Schule und Betrieb. Villingen-Schwenningen, S. 1–9.
- Bartosch, Ulrich et al. (2008). Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit. Version 5.1. Online: www.fbts.de/fileadmin/fbts/Aktuelles/QRSArb_Version_5.1.pdf
- Bartosch, Ulrich (2009). „Die Erhöhung von Freiheitsgraden von Forschung und Lehre“. Hochschulrektorenkonferenz (Hg.). Neue Anforderungen an die Lehre in Bachelor- und Master-Studiengängen. (Jahrestagung des HRK Bologna-Zentrums Januar 2009). In: Beiträge zur Hochschulpolitik 1, S. 83–106.
- Bartosch, Ulrich (2010). „Fachliche Qualifikationsrahmen: Beispielhafte Funktions- und Nutzungsmöglichkeiten“. In: Benz, Winfried et al. (Hg.). Handbuch Qualität in Studium und Lehre: Evaluation nutzen, Akkreditierung sichern, Profil schärfen. Stuttgart: Raabe, S. 1–44.
- Bayerisches Hochschulgesetz, 23.05.2006. Online: www.gesetze-bayern.de/jportal/portal/page/bsbayprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-HSchulGBY2006rahmen&doc.part=X&doc.origin=bs
- Bergan, Sjur u. Hunt, Earl Stephen (Hg.) (2009). Developing Attitudes to Recognition: Substantial Differences in an Age of Globalization. Council of Europe Higher Education Series No. 13. Strasbourg: Council of Europe Publishing.
- Brown, George M. (2006). „Degrees of Doubt: Legitimate, Real and Fake Qualifications in a Global Market“. In: Journal of Higher Education Policy and Management, v28 n1, S. 71–79.
- CEDEFOP (Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung) (2009). Der Perspektivwechsel hin zu Lernergebnissen. CEDEFOP Reference Series. Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union. Online: www.cedefop.europa.eu/EN/Files/3054_de.pdf
- Conrad, Holger (1988). „Bildungssystematische Begriffe und Norminterpretation. Zur Problematik normativer Gleichwertigkeitsforderungen“. In: Wissenschaftsrecht, Wissenschaftsverwaltung, Wissenschaftsförderung 21:2, S. 152–170.
- Divis, Jindra, Scholten, Astrid u. Mak, Anne Marie (2005). „Promoting Cross-Border Recognition and Mobility: Developments in the Netherlands“. In: McIntosh, Christopher (Hg.). Perspectives on Distance Education: Lifelong Learning and Distance Higher Education. Vancouver / Paris: Commonwealth of Learning / UNESCO Publishing, S. 121–132.
- Erasmus Universitätscharta. Online: http://eacea.ec.europa.eu/llp/funding/2013/documents/call_euc/de_application_form_extended_%28standard-charta_plus_vermittlung_von%29_2013.pdf
- „Erläuternder Bericht zu dem Übereinkommen des Europarates und der UNESCO über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der Europäischen Region“. Nichtamtliche Übersetzung. Lissabon, 11.04.1997. Online: <http://conventions.coe.int/Treaty/ger/reports/html/165.htm>.
- ECTS Users' Guide (2009). Luxembourg: Office for Official Publications of the European Communities Online: http://ec.europa.eu/education/lifelong-learning-policy/doc/ects/guide_en.pdf

- Engel, Constanze et al. (2009). Der berufliche Ertrag der ERASMUS-Mobilität. Die Auswirkungen internationaler Erfahrung auf die Berufswege von ehemals mobilen Studierenden und Lehrenden. Bundesministerium für Bildung und Forschung. Online: www.bmbf.de/pub/erasmus_mobilitaet.pdf
- Europäisches Übereinkommen über die Gleichwertigkeit der Studienzeit an den Universitäten. Paris, 15.12.1956. Online: <http://conventions.coe.int/treaty/ger/Treaties/Html/021.htm>
- Europäisches Übereinkommen über die allgemeine Gleichwertigkeit der Studienzeiten an Universitäten. Rom, 06.11.1990. Online: <http://conventions.coe.int/Treaty/GER/Treaties/Html/138.htm>
- "Feasibility Study for a Joint Council of Europe/UNESCO Convention on Academic Recognition for the Europe Region" (1994). In: Higher Education in Europe 19:2, S. 27–51.
- Gehmlich, Volker et al. (2008). Yes! Go! A Practical Guide to Designing Degree Programmes with Integrated Transnational Mobility. Bonn: DAAD.
- Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg, 01.01.2005. Online www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/2q7u/page/bsbawueprod.psm1?doc.hl=1&doc.id=jlr-HSchulGBWrahmen%3Ajuris-lr00&documentnumber=1&numberofresults=107&showdoccase=1&doc.part=X¶mfromHL=true#focuspoint
- Grewe, Henny Annette et al. (2008). Yes! Go! A Practical Example of Designing a Master's Programme in Public Health with Integrated Transnational Mobility. Bonn: DAAD.
- Herrmann, Klaus (2010). Kommentierung zu § 22 Brandenburgisches Hochschulgesetz. In: Knopp, Lothar u. Peine, Franz-Joseph (Hg.). Brandenburgisches Hochschulgesetz – Handkommentar. Baden-Baden: Nomos, S. 255–267.
- Heublein, Ulrich, Hutzsch, Christopher, Schreiber, Jochen u. Sommer, Dieter (2011). „Internationale Mobilität im Studium 2009. Ergebnisse einer Wiederholungsbefragung zu studienbezogenen Aufenthalten deutscher Studierender in anderen Ländern.“ HIS: Projektbericht September. Online: www.go-out.de/imperia/md/content/go-out/mobilit__t_2009_171111_din-a4.pdf
- Karpen, Ulrich (2007). Kommentierung zu § 20 des Hochschulrahmengesetzes, „Studium an ausländischen Hochschulen“. In: Hailbronner, Kay u. Geis, Max-Emanuel (Hg.). Kommentar zum Hochschulrahmengesetz. Loseblatt, 34. Aktualisierung. Heidelberg: C.F. Müller.
- Kasparovsky, Heinz (2010). „Anerkennung von Hochschulabschlüssen auf der Grundlage der Lissabon-Konvention“. In: Benz, Winfried, Kohler, Jürgen u. Landfried, Klaus (Hg.). Handbuch Qualität in Studium und Lehre. Evaluation nutzen – Akkreditierung sichern – Profil schärfen! Teil G. 1.2 Anerkennung. Studienzugang – Studienleistungen – Studienabschlüsse. Grundlagen. Berlin: Raabe, 12 S.
- Kennedy, Declan, Hyland, Áine u. Ryan, Norma (2006). Writing and Using Learning Outcomes: a Practical Guide. BH 1 02 06 12. Online: http://sss.dcu.ie/afi/docs/bologna/writing_and_using_learning_outcomes.pdf. Dt. Version: Lernergebnisse (Learning Outcomes) in der Praxis. Bonn: DAAD (2008).
- Kultusministerkonferenz (Hg.). Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010). Online: www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2003/2003_10_10-Laendergemeinsame-Strukturvorgaben.pdf
- „4.Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“. 358. Sitzung des Hochschulausschusses, 13./14.12.2012, Berlin.
- „Leistungsnachweise in modularisierten Studiengängen“ (2006). Dossier, Arbeitsstelle für Hochschuldidaktik AfH der Universität Zürich. Online: www.fwb.uzh.ch/services/leistungsnachweise/Dossier_LN_AfH.pdf

- Lemser, Theresa (2010). Double-Degree-Programme und Joint-Degree-Programme: Rechtliche Hinweise zur Gestaltung der Studiendokumente. Erstellt im Auftrag des DAAD. Online: https://www.daad.de/imperia/md/content/hochschulen/doppeldiplom-programm/infoservice/theresalemser_leitfaden_zu_rechts_fragen_bei_doppelabschlussprogrammen.pdf
- Lifelong Learning Programme (Hg.). European Area of Recognition Manual. Practical Guidelines for Fair Recognition of Qualifications. Online: http://eurorecognition.eu/Manual/EAR_manual_v_1.0.pdf
- Lisbon Recognition Convention Committee (2001). Code of Good Practice in the Provision of Transnational Education (2001). Online: www.coe.int/t/dg4/highereducation/recognition/code_of_good_practice_EN.asp
- Lisbon Recognition Convention Committee (2010). Revised Recommendation on Criteria and Procedures for the Assessment of Foreign Qualifications. Online: www.coe.int/t/dg4/highereducation/recognition/criteria_and_procedures_EN.asp
- Muster-Rahmenordnung für Diplomprüfungsordnungen – Universitäten und gleichgestellte Hochschulen – (1998). Beschluss der Hochschulrektorenkonferenz vom 6.Juli.1998, Kultusministerkonferenz 16.Oktober.1998.
- Oberverwaltungsgericht Münster (1983). „Beschluss vom 24.Januar.1983“. In: Neue Juristische Wochenszeitung, S. 1389.
- Rauhvargers, Andrejs (2009). „The Lisbon Recognition Convention: Principles and Practical Application“. In: EUA Bologna Handbook. Making Bologna Work. Kapitel B 3.4–1.
- Reich, Andreas (2007). Hochschulrahmengesetz: mit Wissenschaftszeitvertragsgesetz: Kommentar. 10. Auflage. Bad Honnef: Bock.
- Reich, Andreas (2007). Bayerisches Hochschulgesetz – Kommentar. 5. Auflage. Bad Honnef: Bock.
- Rhein, Rüdiger u. Kruse, Tanja (2009). Arbeitsgrundlage für die Beschreibung von Kompetenzen und Learning Outcomes in Studiengängen. Online: www.uni-hannover.de/imperia/md/content/lehrkommission/verteiler/arbeitsgrundlage_learning_outcomes_kompetenzen_04-11-09.pdf
- „Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen“ (2005). In: Amtsblatt L 255, 30.09., S. 0022 – 0142. Online: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32005L0036:DE:HTML>
- „Rückwirkungen des Prüfungssystems auf einzelne Studiengänge bzw. Fachgebiete“ (1979). In: Daxner, Michael et al. (Hg.). Gebrauchs-Kommentar Niedersächsisches Hochschulgesetz. Hannover: Postskriptum.
- Schaper, Niclas, Reis, Oliver, Wildt, Johannes, Horvath, Eva u. Bender, Elena (2012). Fachgutachten zur Kompetenzorientierung in Studium und Lehre. Hochschulrektorenkonferenz (Hg.). Online: www.hrk-nexus.de/fileadmin/redaktion/hrk-nexus/07-Downloads/07-02-Publikationen/fachgutachten_kompetenzorientierung.pdf
- Schermutzki, Margret (2008). „Learning Outcomes. Begriffe, Zusammenhänge, Umsetzung und Erfolgsermittlung. Lernergebnisse und Kompetenzvermittlung als elementare Orientierungen des Bologna-Prozesses“. In: Benz, Wienfried et al. (Hg.). Handbuch Qualität in Studium und Lehre: Evaluation nutzen, Akkreditierung sichern, Profil schärfen. Stuttgart: Raabe, E 3.3., S. 1–30.
- Weber, Mareike (2010). Kommentierung zu §63 HG NRW. In: Leuze, Dieter u. Epping, Volker (Hg.). Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) – Kommentar. Loseblatt. Bielefeld: Gieseking.
- „Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“. Nichtamtliche Übersetzung. Lissabon, 11.April.1997. Online: <http://conventions.coe.int/Treaty/ger/Treaties/Html/165.htm>.

Impressum

Leitfaden zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen Projekt nexus – Konzepte und gute Praxis für Studium und Lehre

Herausgegeben von der Hochschulrektorenkonferenz
Ahrstraße 39, 53175 Bonn

Tel.: 02 28 / 8 87 - 0
Fax: 02 28 / 8 87 - 110

nexus@hrk.de
www.hrk-nexus.de

Verantwortlich

Dr. Peter A. Zervakis

Autoren

Anna Borowiec, Dr. Britta Fischer, Florian Gröblichhoff,
Dr. Ariane Kössler, Dr. Patrick Schulte

Redaktion

Dorothe Fricke, Ralf Kellershohn, Katja Zierleyn

Gestaltung:

Bosse ^{und} Meinhard Wissenschaftskommunikation, Bonn

1. Auflage

Bonn, August 2013

ISBN: 978-3-942600-23-1

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Broschüre auf die Nennung der männlichen und weiblichen Form verzichtet. Es sind selbstverständlich immer beide Geschlechter gemeint.

Nachdruck und Verwendung in elektronischen Systemen – auch auszugsweise – nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Hochschulrektorenkonferenz. Die HRK übernimmt keine Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen der abgedruckten Texte.

HRK Hochschulrektorenkonferenz
Projekt **nexus**
Konzepte und gute Praxis für Studium und Lehre

www.hrk-nexus.de

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

